

STELLUNGNAHME

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2016)

Berlin, den 28.04.2016

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer. Dabei steht die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Vordergrund. Biogas/Biomethan kann im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt wesentlich dazu beitragen, die ökologischen Zielvorgaben der Politik zu erfüllen, ohne dabei unnötige Kosten für die Allgemeinheit zu verursachen. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen optimiert und dadurch eine nachhaltige Entwicklung des Marktes sichergestellt wird.

Biogasrat⁺ e.V. – dezentrale energien | Mittelstraße 55 | 10117 Berlin | geschaeftsstelle@biogasrat.de | Tel. +49 30 206 218 100 | www.biogasrat.de

1. Einleitung

Mit der Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für erneuerbare Energien kommt die deutsche Bundesregierung den Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 nach, Strom aus erneuerbaren Energiequellen ab dem 01.01.2017 grundsätzlich im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen anhand transparenter, eindeutiger und diskriminierungsfreier Kriterien zu fördern. Die Einführung von Ausschreibungsverfahren soll die im EEG festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kosteneffizienter gestalten und zugleich die Akteursvielfalt sicherstellen.

2. Einleitung und Überblick

Der Biogasrat⁺ e.V. befürwortet ausdrücklich die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Strom aus Biomasse mit dem expliziten Ziel, ein Ausbaupfad von netto 100 MW/a zu erreichen. Das Ausbauziel von 100 MW netto bezieht sich auf den Zubau von neuen Biomasseanlagen. Um den erreichten Beitrag von Biomasse zur Energiewende langfristig zu erhalten, ist zudem der Bestand zu sichern aus dem Bestand herausfallende Leistung zusätzlich in Ausschreibungen zu berücksichtigen. Bestandsanlagen (Erweiterung) und aus der EEG-Förderung herauslaufende Anlagen sollen ebenso an den Ausschreibungen teilnehmen.

Im Rahmen der EEG-Novelle 2016 setzt sich der Biogasrat⁺ e.V. zudem für die Schaffung eines umfassenden Vertrauens- und Bestandsschutzes für die bestehenden Biomethan-Erzeugungsanlagen ein. Die aktuelle Ausgestaltung der Biomethan-Übergangsregelung (§ 100 Abs. 2 EEG 2014) führt – entgegen der Absicht des Gesetzgebers in der EEG-Novelle 2014 – dazu, dass bereits im Jahre 2020 nahezu 10% der bestehenden Biomethan-BHKW aus der EEG-Förderung laufen. Hingegen ist die erste Biomethan-Erzeugungsanlage Ende 2006 in Betrieb gegangen. Eine Anpassung der genannten Regelung ist dringend geboten, um den hervorgehobenen Beitrag von Biomethan zur Erreichung der Ziele der Energiewende zu sichern.

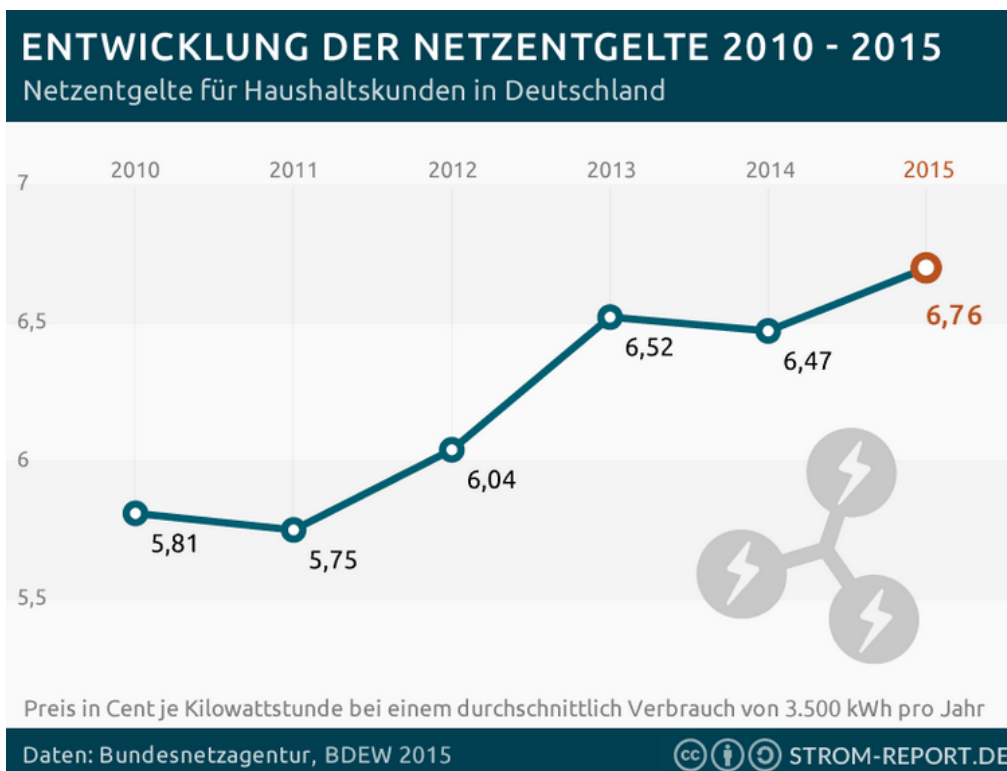
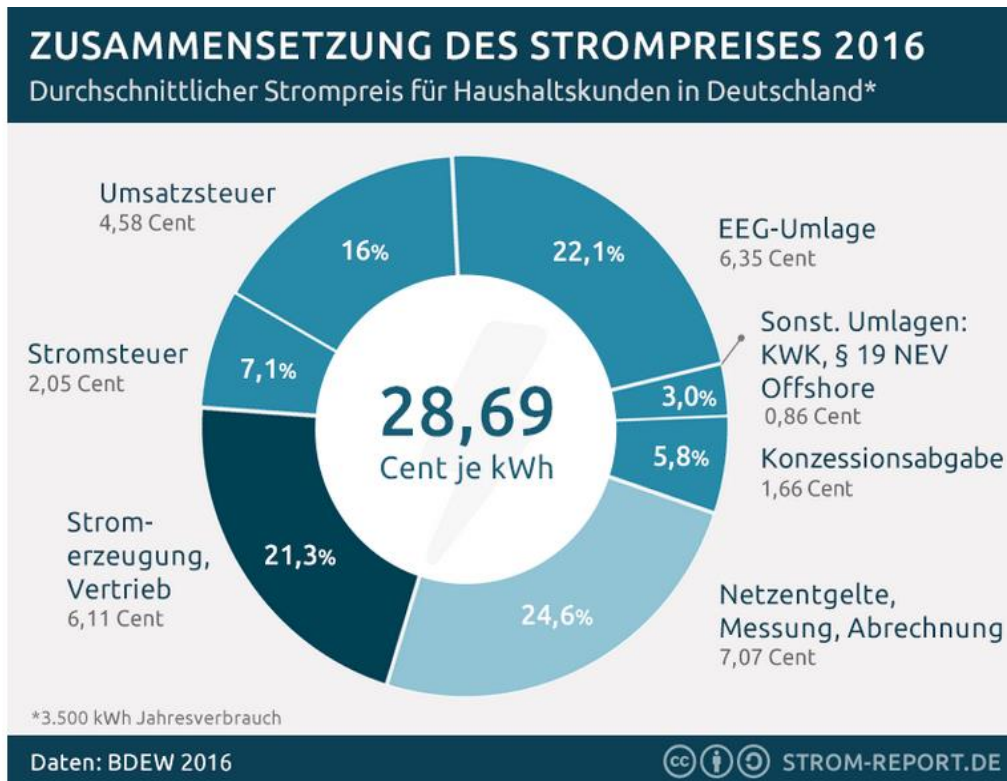
Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen wird das im EEG 2014 verankerte Zubauziel für Biomasse umfänglich verfehlt. Um den Marktakteuren im Bereich der Bioenergie Planungssicherheit für den Zubau von Stromerzeugungsanlagen aus Biomasse, aber auch für notwendige Ertüchtigungs- und Erhaltungsinvestitionen in Biomasseanlagen zu geben, spricht sich der Biogasrat⁺ e.V. mit Nachdruck dafür aus, die Förderung von Biomasse im EEG 2016 im Rahmen eines technologiespezifischen, transparenten, einfachen und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens ab dem 01.01.2017 zu regeln, ebenso wie es derzeit für Photovoltaik und Wind vorgesehen ist. Eine Verordnungsermächtigung für Biomasse, wie im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgeschlagen, lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich ab. Die Verordnungsermächtigung ist, insbesondere ohne eine rechtsverbindliche Fristsetzung für die Realisierung der Verordnung, kein geeignetes Instrument, um Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktteilnehmer der Bioenergiebranche zu erreichen.

Mehrwert der Nutzung von Biomethan

Mehrwert von Biomethan bei der klimafreundlichen, dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung

- **Dezentrale Energieversorgung:** Die Herstellung von Biomethan und die Produktion von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme (z. B. in BHKW) sind zeitlich und räumlich entkoppelt, d. h. örtlich und zeitlich flexibel in allen Lastbereichen einsetzbar. Das Gasnetz ist dabei der „grüne Speicher“.
- **Versorgungssicherheit:** Biomethanherzeugung ist immer bedarfsgerecht abrufbare **gesicherte** Erzeugung und ermöglicht die flexible Stromeinspeisung nach Produktions- und Verbrauchsprognosen und den Betrieb nach Preissignal (über Direktvermarktung für erneuerbare Energien bereits heute möglich). Damit ist Biomethan die ideale Backup-Lösung für fluktuierende erneuerbare Energien. Biogas und Biomethan betriebene Stromerzeugungsanlagen bieten eine gesicherte Leistung bezogen auf ihre installierte Leistung von 65% bis 88% (im Vergleich: Windkraft 4-8% und Photovoltaik 0,5%). Dieser durch Biogas und Biomethan bereitgestellte Anteil an gesicherter Leistung kann fossile Kraftwerkskapazität ersetzen und leistet damit einen Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen.
- **Klimafreundliche Flexibilität:** Mit Biomethan betriebene KWK-Anlagen sind aufgrund ihrer hohen technischen Reaktionsfähigkeit sehr gut in der Lage, kurzfristig auf Änderungen des Strombedarfs zu reagieren und unterstützen damit die notwendige Flexibilisierung der Stromerzeugung. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit verringert, erneuerbare Energiestrommengen zu speichern und damit einhergehende Speicherverluste und Speicherkosten werden verringert. Bestehende Wärmelieferverpflichtungen bei der bedarfsorientierten Stromproduktion aus KWK können durch ausreichende Wärmespeicherkapazitäten bzw. intelligente Wärmemanagementsysteme sichergestellt werden. Biogene KWK leistet bei einem Anteil von 12,6% an der Strom- und Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen nachweislich einen überproportionalen Beitrag in Höhe von 40% (24 Mio. t CO₂ pro Jahr) an der gesamten Treibhausgasminderung von 56 Mio. Tonnen CO₂, die durch KWK erbracht wird und unterstützt damit aktiv die Erreichung der politisch gesetzten Klimaschutzziele (Quelle: Agora Energiewende, Die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in der Energiewende 2015).
- **Kosteneffizienz:** Biomethan verursacht keine zusätzlichen Systemkosten für Netzausbau und Absicherung schwankender Energieerzeugung und ist beliebig speicherbar. Der Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Modernisierung der Stromnetze (September 2015) weist einen Investitionsbedarf für den Ausbau und die Ertüchtigung der Stromnetze bis 2022 von etwa 50 Milliarden Euro aus. Biomethan kann durch die sehr gute Gasnetzinfrastruktur in Deutschland von mehr als 500 000 km einen wesentlichen Beitrag leisten, um den beträchtlichen Umfang des notwendigen Stromnetzausbaus und dessen Kosten sowie die deutlich ansteigenden Kosten des stetigen Stromnetzbetriebes drastisch zu reduzieren. Lediglich auf die EEG-Umlage als vermeintlichen Kostentreiber der Strompreise zu fokussieren, greift zu kurz. Bereits heute liegt der Anteil der Netzentgelte am Strompreis bei 24,6 %, Tendenz steigend. Darüber hinaus fungiert das

bestehende Erdgasnetz zugleich als Speicher und ist damit kosteneffizienter als jede andere Speichertechnik.



- **Systemdienstleister Biomethan für eine sichere und stabile Stromversorgung:**
 - Bereitstellung von Regelleistung
 - ✓ physischer Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen
 - ✓ Spannungs- bzw. Frequenzhaltung
 - ✓ Primär-, Sekundärregelung und Minutenreserve (negative Minutenreserve / Sekundärreserve sind bereits heute möglich)
 - Bereitstellung von Blindleistung zur regionalen Spannungshaltung
 - Kurzschlussströme im Störfall
 - Schwarzstartfähigkeit zum Netzwiederaufbau im Störfall
- Ausgleichsenergie: Biomethan kann Ausgleichsenergie bereitstellen, d.h. börslicher und außerbörslicher Handel zum Ausgleich unvorhergesehener Leistungsungleichgewichte

Kosteneffizienz von Biogas und Biomethan

Die Betrachtung der reinen Stromgestehungskosten greift aus Sicht des Biogasrat⁺ e.V. zu kurz, da die indirekten Kosten fluktuierender Erzeugung wie Kosten des Netzausbaus ebenso vernachlässigt werden, wie die externen Umweltkosten fossiler Energieerzeugung. Zudem ermöglichen einzig die biogenen Erzeugungspfade ein gleichzeitig regeneratives und bedarfsgerechtes Stromangebot. Die direkten und indirekten Kosten von Biogas- und Biomethan müssen dementsprechend auch mit den Kosten anderer gleichzeitig regenerativer und bedarfsgerechter Elektrizitätserzeugungsverfahren verglichen werden. Die fair berechneten künftigen Strombereitstellungskosten für regenerativen und gleichzeitig regelbaren Strom werden selbst bei dramatischen technischen Fortschritten kaum unter 400 EUR/MWh liegen können. Biogas bzw. Biomethan sind hier wettbewerbsfähig. (Studie „Vollkosten der erneuerbaren Energien“, Prof. Dr. Georg Erdmann, TU Berlin, 2014)

Der Biogasrat⁺ e.V. sieht Kostensenkungspotenziale insbesondere

- durch Ausweitung der Regelung zur bilanziellen Aufteilung der erzeugten Biomethanmengen in seine Komponenten, auf alle Anlagen mit Massenbilanz-Dokumentation. Dies bietet im Rahmen der Vermarktung die Möglichkeit, Biomethan-Anteile als reines Produkt mit einer differenzierten Wertigkeit zur Verstromung zu verkaufen, dadurch wird ein liquider und mehrstufiger Biomethanhandel ermöglicht, der zu mehr Marktflexibilität und Kostenreduktion führt. Zudem ermöglicht eine gemeinsame Vergärung verschiedener Einsatzstoffe eine kosteneffiziente Vergärung. Der Abrechnungsaufwand und die Komplexität bei der Vergütungsberechnung sinken ebenso wie das Preisrisiko.
- bei der Gasaufbereitung insbesondere in der Erhöhung der Methanausbeute und des Methan gehaltes im Produktgas,
- bei der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz durch kosteneffizient errichtete und betriebene Einspeisung,
- durch Energiepflanzenoptimierung, d. h. Verbesserung der Energiebilanz,
- durch Harmonisierung des Genehmigungsrechtes.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
<p>§ 2 Grundsätze des Gesetzes</p>	<p>(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.</p> <p>(2) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck Marktintegration direkt vermarktet werden.</p> <p>(3) Die Höhe der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien soll Ausschreibungen ermittelt werden. Dabei soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.</p> <p>(4) Die Kosten für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas gering gehalten und unter Einbeziehung des Verursacherprinzips sowie gesamtwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Aspekte angemessen verteilt werden.</p>	<p>Die Grundsätze des § 2 werden mit den Änderungen dieses Gesetzes aktualisiert und zugleich gestrafft: Mit der Umstellung auf Ausschreibungen durch das EEG 2016 sind die bisherigen Grundsätze nicht mehr in derselben Ausführlichkeit erforderlich wie in der Vergangenheit.</p>	<p>Zu § 2 Abs. 4: Der Biogasrat⁺ spricht sich klar für Kosteneffizienz bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien aus, fordert aber in der Debatte um die Kosten der einzelnen erneuerbaren Energietechnologien, dass die direkten und indirekten Kosten verursachergerecht berücksichtigt werden.</p> <p>Begründung: Die Betrachtung der reinen Stromgestehungskosten greift aus Sicht des Biogasrat⁺ e.V. zu kurz, da die indirekten Kosten fluktuierender Erzeugung wie Kosten des Netzausbau ebenso vernachlässigt werden, wie die externen Umweltkosten fossiler Energieerzeugung. Der Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Modernisierung der Stromnetze (September 2015) weist einen Investitionsbedarf für den Ausbau und die Erhaltung der Stromnetze bis 2022 von etwa 50 Milliarden Euro aus. Biomethan kann durch die sehr gute Gasnetzinfrastruktur in Deutschland von mehr als 500 000 km einen</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
			<p>wesentlichen Beitrag leisten, um den beträchtlichen Umfang des notwendigen Stromnetzausbaus deutlich zu reduzieren. Zudem ermöglichen einzig die biogenen Erzeugungspfade ein gleichzeitig regeneratives und bedarfsgerechtes Stromangebot. Die direkten und indirekten Kosten von Biogas- und Biomethan müssen dementsprechend auch mit den Kosten anderer gleichzeitig regenerativer und bedarfsgerechter Elektrizitätserzeugungsverfahren verglichen werden. Die fair berechneten künftigen Strombereitstellungskosten für regenerativen und gleichzeitig regelbaren Strom werden selbst bei dramatischen technischen Fortschritten kaum unter 400 EUR/MWh liegen können. Bereits heute liegt der Anteil der Netzentgelte am Strompreis bei 24,6 %, Tendenz steigend. Darüber hinaus fungiert das bestehende Erdgasnetz zugleich als Speicher und ist damit kosteneffizienter als jede andere Speichertechnik.</p>
<p>§ 4 Ausbaupfad</p>	<p>Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um bis zu 2 500 Megawatt pro Jahr netto, 2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See auf <ol style="list-style-type: none"> a) 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und b) 15 000 Megawatt im Jahr 2030, 	<p>§ 4 EEG 2016 bestimmt die technologiespezifischen Ausbaupfade. Demnach soll die installierte Leistung der Windenergieanlagen auf See auf 6,5 GW im Jahr 2020, und auf 15 GW im Jahr 2030 erhöht werden, wobei die Ziele für 2020 und 2030 dem Ausbauziel des EEG 2014 entsprechen. Auch das Ausbauziel für Biomasse entspricht dem EEG 2014. Im Übrigen werden die Ziele für Windenergie an</p>	<p>Zu § 4 Nr. 4: Grundsätzlich ist der Ausbaukorridor für Biomasse in der Höhe von 100 MW Brutto deutlich zu niedrig angesetzt. Um den Beitrag der Biomasse zur erneuerbaren Strom- und Wärmeerzeugung zu erhalten und einen moderaten Zubau von Neuanlagen zu gewährleisten, spricht sich der Biogasrat+ e.V. für eine Anpassung des Ausbaupfades auf 100 MW/a Netto bezogen auf die <u>neu</u> installierte Stromerzeugungskapazität aus Biomasseanlagen</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>3. einen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 500 Megawatt pro Jahr und</p> <p>4. einen Brutto-Zubau von Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Megawatt pro Jahr.</p>	<p>Land und solare Strahlungsenergie angepasst; ihr Zubau soll künftig bis zu 2.500 MW pro Jahr betragen. Zur näheren Begründung wird auf den Allgemeinen Teil (siehe oben II. 6.) verwiesen.</p>	<p>abzüglich des Neuzubaus von Biomasseanlagen nach § 44 (Vergärung von Gülle) und zuzüglich der abgebauten Stromerzeugungskapazität von Bestandsanlagen. Das Ausschreibungsvolumen bezieht sich dabei auf die zur Erreichung des Ausbaupfades von 100 MW/netto/a erforderliche Bemessungsleistung.</p> <p>Begründung: Die Stromerzeugung aus Biomasse ist mit einer gesicherten Leistung von bis zu 88 % bezogen auf die installierte Leistung die erneuerbare Back-up-Lösung für fluktuierende erneuerbare Energien (im Vergleich: Windkraft 4-8 %; Photovoltaik 0,5%) und ermöglicht die flexible Stromeinspeisung nach Produktions- und Verbrauchsprognosen und den Betrieb nach Preissignal. Mit der durch Biogas und Biomethan bereitgestellten gesicherten Leistung können bereits heute fossile Kraftwerkskapazitäten ersetzt und klimaschädliche Treibhausgasemissionen verringert werden. Der im Referentenentwurf vorgesehene Ausbaupfad für die Stromerzeugung aus Biomasse von 100 MW Brutto bedeutet faktisch einen Rückbau der Stromerzeugungskapazität aus Biomasseanlagen, da die Stilllegung von Anlagen bzw. die Reduzierung der Anlagenleistung unberücksichtigt bleiben. Nach Berechnungen des Deutschen Biomasseforschungszentrums stünden von den derzeit installierten 6.600 MW_{el} nach Ende der Förderperiode im Jahr 2025 ca. 5.100 MW_{el} und im</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
			<p>Jahr 2030 ca. 2.300 MW_{el} zur Disposition. In 2034 würden die letzten Bestandsanlagen aus der EEG-Förderung ausscheiden. Um diese Biomasseleistung zu kompensieren, wären bis 2035 erhebliche Investitionen notwendig. So müssten 42,5 TWh Strom aus Biomasse (6,8% der Bruttostromerzeugung) und 6.600 MW_{el} gesicherter Biomasseleistung durch fossile Kraftwerke ersetzt werden mit einem entsprechenden Anstieg der Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus müssten 20 TWh Wärme, die derzeit in Biomasse-KWK erzeugt wird (ca. 15% der EE-Wärme), ersetzt werden.</p>
<p>§ 19 Zahlungsanspruch</p>	<p>(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die Marktprämie nach § 20 oder 2. auf eine Einspeisevergütung nach § 21. <p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt und 2. keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für den Strom in Anspruch genommen wird. 	<p>Absatz 1 ist gegenüber dem EEG 2014 inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Die Regelungen zur Marktprämie und zur Einspeisevergütung wurden leicht gekürzt. Der hier gekürzte Regelungsinhalt findet sich nun in § 20 EEG 2016 zur Marktprämie und § 21 EEG 2016 zur Einspeisevergütung.</p> <p>Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass Anlagenbetreiber, die den Anspruch auf ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geltend machen, keinen Anspruch auf Zahlung einer Einspeisevergütung oder Marktprämie haben. Dies war auch im EEG 2014 der Fall, jedoch für Marktprämie und Einspeisevergütung</p>	<p>Zu § 19 Abs. 2 Nr. 2:</p> <p>Der Biogasrat+ e.V. lehnt die vorgesehene Regelung zur Abschaffung der Kombinationsmöglichkeit von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung ab und fordert die Streichung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 als Voraussetzung für den Zahlungsanspruch und die Fortführung der Stromsteuerbefreiung neben der Förderung nach EEG in den bislang definierten Anwendungsfällen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Bislang ermöglicht die Regelung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG, dass Strom aus erneuerbaren Energieträgern von der Stromsteuer befreit ist, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen.</p>	<p>separat geregelt. Die Netzbetreiber müssen nach § 57 Absatz 2 EEG 2016 vermiedene Netzentgelte für Strom, für den der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 geltend gemacht wurde, vielmehr an den Übertragungsnetzbetreiber auszahlen. Diese Zahlung reduziert die EEG-Umlage.</p> <p>Absatz 2 Nummer 2 entspricht inhaltlich § 19 Absatz 1a EEG 2014, der durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (BR-Drucks. 542/15) eingefügt wurde. Danach können eine Zahlung nach dem EEG 2014 und eine Begünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG nicht miteinander kumuliert werden, soweit der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird. Ansonsten läge eine Überförderung vor, da die anzulegenden Werte so kalkuliert sind, dass sie die Kosten des Anlagenbetreibers für die Anlagen voll decken. Eine Kumulierung aber, die zu einer Überförderung führt, ist aus beihilferechtlichen Gründen problematisch. Der Anlagenbetreiber muss sich daher entscheiden, ob er entweder eine Zahlung nach dem EEG oder eine Begünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 StromStG in Anspruch nimmt. Die Regelung ist</p>	<p>ermöglicht die Befreiung von Strom, der aus Anlagen bis zwei Megawatt vom Erzeuger im räumlichen Zusammenhang direkt an Letztverbraucher geliefert wird. Bereits heute gibt es dezentrale Konzepte zur regionalen Vermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die im Vertrauen auf die Förderung nach dem EEG und der Stromsteuerbefreiung aus § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG geplant und realisiert werden. Durch eine Änderung der bisherigen Gesetzeslage sind bestehende und zukünftige Investitionen in sinnvolle dezentrale erneuerbare Vermarktungskonzepte betroffen. Regionale Vermarktungskonzepte haben spezifische Investitions- und Transaktionskosten und sind nicht nur im Sinne der Integration der Erneuerbaren Energien in den Strommarkt sinnvoll, sondern steigern auch die Akzeptanz der Energiewende im ländlichen Raum. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stromsteuerbefreiung nur für Vermarktungskonzepte im räumlichen Zusammenhang gilt und somit relevante Steuermindereinnahmen nicht zu erwarten sind. Mit der EEG-Vergütung wird die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert, mit der Stromsteuerprivilegierung werden dezentrale energiewendedenliche Verwendungen bzw. Vermarktungsmodelle gefördert. Daher liegt bei der Stromsteuerprivilegierung ökonomisch keine zusätzliche Förderung von EEG-Strom vor. Die Begründung im</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>strommengen- und nicht anlagenbezogen. Sie gilt also nicht generell für bestimmte Anlagen, sondern nur für die durch ein Netz durchgeleiteten Strommengen, für die eine Zahlung nach dem EEG in Anspruch genommen wird. Da sich die Pflicht zu Abschlagszahlungen nach § 26 Absatz 1 EEG 2016 von dem Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 ableitet, besteht auch kein Anspruch auf monatliche Abschläge, soweit die Anspruchsvoraussetzung von § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 nicht eingehalten wird. Das im bisherigen § 19 Absatz 1a EEG 2014 enthaltene Kriterium, dass das Kumulierungsverbot nur für durch ein Netz (im Sinn von § 3 Nummer 35 EEG 2016) durchgeleiteten Strom gilt, besteht fort. Es wurde jedoch für den Anspruch auf die Marktprämie systematisch in § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016 integriert, wonach Direktvermarktung eine Durchleitung durch ein Netz voraussetzt. Für den Anspruch auf eine Einspeisevergütung wurde das Kriterium in § 21 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2016 integriert. Der Anspruch auf Marktprämie und Einspeisevergütung besteht demnach nur für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet, also in ein Netz eingespeist wird. Ist dies</p>	<p>Referentenentwurf EEG 2016, dass eine Überförderung nach den Vorgaben der Europäischen Kommission aus der beihilferechtlichen Genehmigung zum EEG 2014 problematisch ist, teilen wir ausdrücklich nicht. Dagegen stehen folgende Argumente, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Strommarktgesetz zusammengefasst hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das EEG stellt auch nach Auffassung der Bundesregierung keine Beihilfe dar. 2. Steuerbefreiungen aus § 9 Absatz 1 StromStG sind beihilferechtlich nicht relevant, da sie als Bestandteil des in der Europäischen Gemeinschaft harmonisierten Verbrauchssteuersystems auf den Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie), insbesondere Erwägungsgrund 25, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 21 Absatz 5 Energiesteuerrichtlinie beruhen. 3. Mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. März 2000 (Staatliche Beihilfe Nr. N 575/A/99) wurde festgestellt, dass die Steuerbefreiung für Anlagen bis zwei Megawatt keine Beihilfe darstellt.

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>nicht der Fall, besteht schon kein Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016, so dass es für Zwecke des EEG unerheblich ist, ob für den Strom eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wird oder nicht. Durch den neu gefassten § 11 Absatz 2 EEG 2016, der eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe einer Einspeisung in ein Netz gleichstellt, ist eine Kumulierung von EEG-Zahlung und Stromsteuerbegünstigung auch nicht in solchen Fällen möglich. Dies stellt sicher, dass kaufmännisch-bilanziell weitergegebener Strom nicht besser gestellt wird als Strom, der auch physikalisch in ein Netz der allgemeinen Versorgung im Sinn von § 3 Nummer 34 EEG 2016 eingespeist wird. In Fällen des § 11 Absatz 2 EEG 2016 bezieht sich die EEG-Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 auf die Strommengen, die lediglich kaufmännisch-bilanziell in ein Netz im Sinn von § 3 Nummer 35 EEG 2016 weitergegeben werden. Physikalisch wird in solchen Fällen der Strom aus den Anlagen allerdings schon in dem Arealnetz, in dem sich die Anlage befindet, verbraucht und gelangt physikalisch nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung. Die Stromsteuerbegünstigung wird in</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>solchen Fällen jedoch auf den physikalisch im Arealnetz verbrauchten Strom gewährt und nicht auf die – lediglich kaufmännisch-bilanziell – in ein Netz weitergegebene Strommenge. In Verbindung mit dem neuen § 11 Absatz 2 EEG 2016 entfällt daher nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2016 der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 auch für lediglich kaufmännisch-bilanziell weitergegebene Strommengen, soweit für die entsprechende physikalische Strommenge, die im Arealnetz verbraucht wird, eine Stromsteuerbegünstigung beansprucht wird.</p> <p>Absatz 3 entspricht unverändert § 19 Absatz 4 EEG 2014.</p>	
<p>§ 22 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt nach den §§ 28 bis 39c. Für Strom aus diesen Anlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur, solange und soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein von der Bundesnetzagentur nach § 32 erteilter Zuschlag für die jeweilige Anlage wirksam ist und 2. im Fall einer Solaranlage eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Solaranlage wirksam ist. 	<p>Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Zahlungsanspruch künftig im Grundsatz nur noch für den Fall einer erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung besteht. Die erfolgreiche Teilnahme ist regelmäßig mit dem Zuschlag gegeben. Bei Solaranlagen ist neben dem Zuschlag auch die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung (früher: Förderberechtigung nach der FFAV) erforderlich. Damit ist § 22 EEG 2016 die zentrale Norm für den Systemwechsel zu Ausschreibungen (näher zu diesem Systemwechsel siehe</p>	<p>zu § 22 Abs. 2 Nr. 4: Der Biogasrat+ e.V. lehnt die Ausnahmeregelung für Biomasseanlagen nach § 43 ab. Aus Sicht des Biogasrat+ sollen lediglich Anlagen nach § 44 sowie Kleinstanlagen unter 150 KW von dem Erfordernis nach § 22 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen werden.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>Ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Satz 1 ist § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Folgende Anlagen sind von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, 2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponie-, Klär- oder Grubengas, 3. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, 4. von den Biomasseanlagen: <ol style="list-style-type: none"> a) Anlagen nach den §§ 43 und 44, b) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Anlagen mit einer installierten Leistung unterhalb der Leistungsgrenze, die in einer Rechtsverordnung nach § 88 festgelegt ist, c) Anlagen, die vor dem ersten Tag des dreizehnten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, und d) Anlagen, die vor dem ersten Tag des fünfundzwanzigsten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> aa) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen oder nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig sind und bb) vor dem in Buchstabe c genannten Zeitpunkt genehmigt oder zugelassen worden sind, 5. bis zum 31. Dezember 2018 Windenergieanlagen an Land, wenn 	<p>oben Allgemeiner Teil). Schon nach Absatz 1 sind Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW von der Ausschreibung ausgenommen. Weitere Ausnahmen bestimmt Absatz 2. Von der Ausnahme von Anlagen unter 1 MW profitieren vor allem Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden, aber auch kleine Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen an Land. Sie erhalten eine gesetzlich bestimmte Zahlung und nehmen nicht an der Ausschreibung teil. Bei Solaranlagen sprechen folgende Gründe dafür, die Freigrenze der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission voll auszuschöpfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine niedrigere Freigrenze führt zu einem hohen administrativen Aufwand. Es gibt Tausende kleiner und mittlerer Solaranlagen (2013: ca. 120.000 Neuanlagen bis 1 MW, 2014: ca. 75.000 Neuanlagen bis 1 MW), die eine Ausschreibung sehr aufwändig machen würden. – Das im EEG 2014 festgelegte Ziel, die Akteursvielfalt zu erhalten, ließe sich ohne die Freigrenze von 1 MW im Rahmen einer Ausschreibung nicht mit vertretbarem Aufwand erreichen. Der Grad der Professionalisierung der 	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>a) die Anlagen vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind, b) die Genehmigung nach Buchstabe a vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben im Register gemeldet worden ist und c) der Genehmigungsinhaber nicht vor dem 1. März 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung nach Buchstabe b auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat, 6. Prototypen von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr und 7. Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind. Gebote für diese Anlagen werden im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt (3) Für Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 nach den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 nicht von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.</p>	<p>Akteure ist bei Solaranlagen auf Gebäuden sehr viel geringer als bei Akteuren im Freiflächenbereich. Hauptgrund hierfür ist, dass Solaranlagen auf Gebäuden in der Regel als individuelle Einmal-Projekte realisiert werden. Nur im Segment der großen Solaranlagen auf Gebäuden ab 1 MW sind vergleichbare professionelle Akteure aktiv, die den zusätzlichen administrativen Aufwand und die zusätzlichen Risiken, die mit der Ausschreibung verbunden sind, tragen können. Die Eigenversorgung hat für Solaranlagen auf Gebäuden mit einer Leistung unter 1 MW eine sehr hohe Bedeutung und ist ein wesentlicher Grund für den Bau dieser Anlagen. Ein Verbot der Eigenversorgung im Rahmen einer Ausschreibung würde den derzeit im Segment der Solaranlagen auf Gebäuden zu beobachtenden Markteinbruch voraussichtlich noch verstärken, da mit der Eigenversorgung auch ein wesentlicher Treiber für den Bau dieser Anlagen wegfallen würde. – Die Zulassung der Eigenversorgung im Rahmen einer Ausschreibung wäre hingegen problematisch. Der hieraus resultierende – und mit steigenden Strombezugskosten weiter wach-</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>sende – finanzielle Vorteil würde einen Anreiz schaffen, vorrangig Anlagen mit hohen Eigenversorgungsanteilen zu realisieren, auch wenn dies energiewirtschaftlich nicht sinnvoll und anlagenseitig nicht kosteneffizient ist. Bieter würden dann die finanziellen Vorteile aus der Eigenversorgung in ihr Gebot einkalkulieren, um möglichst niedrige Gebote abzugeben, während die Kosten an anderer Stelle entstehen. In der Konsequenz würde der Wettbewerb im Rahmen der Ausschreibung stark verzerrt. Die jährlich neu installierte Leistung für diese Solaranlagen wird weiterhin über den atmenden Deckel gesteuert. Dabei werden auch die ausgeschriebenen Mengen bei der Berechnung des Zubaus für die Höhe des „atmenden Deckels“ berücksichtigt, sobald die entsprechenden Anlagen in Betrieb genommen werden. Bei der Windenergie an Land ist der Marktanteil von Anlagen mit einer installierten Leistung bis 1 MW sehr gering. Sie werden derzeit als sog. Kleinwindanlagen (unter 100 kW) oder Hofanlagen auf dem Markt angeboten. Mit der Ausnahme dieses Marktsegments von den Ausschreibungen wird der Wettbewerb nicht eingeschränkt, da nur eine sehr geringe</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Anzahl an Anlagen mit einer geringen installierten Leistung nicht an dem Ausschreibungsverfahren teilnimmt. Gemäß Satz 2 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 nur, solange und soweit ein Zuschlag oder im Fall einer Solaranlage eine Zahlungsberechtigung besteht. Dies bedeutet, dass der Anspruch entfällt, wenn der Zuschlag oder die Zahlungsberechtigung aufgehoben ist. Anlagen, die eine höhere installierte Leistung haben als der Zuschlag bzw. die Zahlungsberechtigung vorsehen, können den Zahlungsanspruch nur anteilig geltend machen, also nur bis zur Höhe des Zuschlags. Für die Frage, welcher Strom konkret einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 erhält, ist in diesem Fall § 23b EEG 2016 anzuwenden.</p> <p>Satz 3 regelt die Anlagenzusammenfassung mit Blick auf die Frage, ob Anlagen eine installierte Leistung von mehr als 1 MW haben.</p> <p>Absatz 2 regelt die Ausnahmen von dem Erfordernis, dass der Zahlungsanspruch an eine erfolgreiche Ausschreibung gebunden ist. Für die nach Absatz 2 von der Ausschreibung ausgenommenen Anlagentypen können also Marktprämien oder Einspeisevergütungen gezahlt werden, ohne</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>dass diese Anlagen im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben – selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Anlagen die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>Die Nummern 1, 2 und 3 nehmen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft (Nummer 1), Deponie-, Klär- und Grubengas (Nummer 2) und Geothermie (Nummer 3) von den Ausschreibungen aus. Bei Wasserkraft und Geothermie ist absehbar, dass das Wettbewerbsniveau sehr gering ist und sich eine Ausschreibung deshalb nicht anbietet. Bei Klär-, Deponie- und Grubengas ist eine Ausschreibung ebenfalls nicht sinnvoll, da die Potentiale weitestgehend erschlossen sind und ein weiterer Zubau lediglich in einem sehr geringen Umfang erfolgt. Im Fall von Deponiegas greift vor allem das gesetzliche Ablagerungsverbot biogener Abfälle, während bei Grubengas nicht mit neuen Steinkohlebergwerken gerechnet wird. Im Rahmen der regelmäßig von der Bundesregierung vorzulegenden Erfahrungsberichte wird das Wettbewerbsniveau für alle Technologien künftig untersucht, so dass bei einer Verbesserung des</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Wettbewerbsniveaus Ausschreibungen auch in diesen Bereichen eingeführt werden können.</p> <p>Nummer 4 nimmt Biomasseanlagen von der Ausschreibung aus, soweit und solange sich aus § 39 EEG 2016 und der Verordnung nach § 88 EEG 2016 nichts anderes ergibt. Hier wird die gesetzlich bestimmte Zahlung auf Anlagen bis einschließlich 1 MW beschränkt. So ist sichergestellt, dass alle Ausnahmen mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien konform sind. Für größere Anlagen gibt es unabhängig vom Erlass der Verordnung keine Förderung mehr, deren Höhe gesetzlich bestimmt ist. Für die Einführung von Ausschreibungen ist im Fall von Biomasse noch eine vertiefte Prüfung erforderlich, da eine Ausschreibung unter Einbeziehung der bestehenden Anlagen erfolgen soll; es wird insofern auf die Begründung zu den §§ 39 und 88 EEG 2016 verwiesen. Auch nachdem für Biomasse Ausschreibungen durch eine Rechtsverordnung nach § 88 EEG 2016 eingeführt worden sind, sind die in den Buchstaben a bis d genannten Anlagen von den Ausschreibungen ausgenommen:</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Nach Buchstabe a sind Anlagen nach den §§ 43 und 44 EEG 2016 (Bioabfallvergärungsanlagen und kleine Gülleanlagen) von Ausschreibungen ausgenommen. Für diese Anlagen wird der anzulegende Wert, auch nachdem Ausschreibungen eingeführt sind, weiterhin gesetzlich festgelegt. Dies gilt auch, wenn die Leistung dieser Anlagen oberhalb der Leistungsgrenze nach Buchstabe b liegt. Grund ist, dass die anzulegenden Werte, die für diese Anlagen erforderlich sind, so hoch sind, dass sie in einer Ausschreibung voraussichtlich keinen Zuschlag erhalten würden. Es ist jedoch sinnvoll, einen Zubau dieser Anlagen auch weiterhin zu ermöglichen, da sie Abfall- und Reststoffe nutzen.</p> <p>Nach Buchstabe b sind Biomasseanlagen bis zu einer bestimmten installierten Leistung von Ausschreibungen ausgenommen. Diese De-minimis-Grenze wird in einer Rechtsverordnung nach § 88 EEG 2016 festgelegt. Für Anlagen unterhalb dieser Grenze wird der anzulegende Wert weiterhin ausschließlich gesetzlich festgelegt.</p> <p>Nach Buchstabe c sind Biomasseanlagen von Ausschreibungen ausgenommen, die vor dem ersten Tag des 13.</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Kalendermonats, der auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 EEG 2016 folgt, in Betrieb genommen worden sind. Dies gibt Anlagen, die zum Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung der Ausschreibung noch nicht in Betrieb genommen worden sind, ein Jahr Übergangsfrist zur Inbetriebnahme. Wenn sie diese Frist einhalten, können (und müssen) die neuen Anlagen noch die gesetzlich festgelegten anzulegenden Werte nach § 42 EEG 2016 in Anspruch nehmen. Falls z.B. die erste Biomasseausschreibung im Januar 2018 bekanntgemacht würde, haben Biomasseanlagen, die vor dem 1. Februar 2019 in Betrieb genommen werden, einen gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert. Danach können sie nur noch über Ausschreibungen einen anzulegenden Wert und damit einen Zahlungsanspruch erhalten.</p> <p>Buchstabe d betrifft Anlagen, die nach den dort genannten Bestimmungen genehmigungs- oder sonst zulassungsbedürftig sind. Für diese wird die Übergangsfrist gegenüber Projekten nach Buchstabe c aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Investitionssicherheit verlängert. Dafür müssen die Voraussetzungen</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>nach den Doppelbuchstaben aa und bb erfüllt sein. Voraussetzung nach Doppelbuchstabe aa ist, dass diese Projekte vor dem in Buchstabe c genannten Zeitpunkt (d.h., vor dem ersten Tag des 13. Kalendermonats, der auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach § 39 Absatz 2 EEG 2016 folgt) eine entsprechende Genehmigung oder Zulassung hatten. Voraussetzung nach Doppelbuchstabe bb ist, dass die Anlage vor dem ersten Tag des 25. Kalendermonats, der auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 folgt, in Betrieb genommen worden ist. Falls z.B. die erste Biomasseausschreibung im Januar 2018 bekanntgemacht würde, hätte ein Anlagenprojekt, das bis zum 1. Februar 2019 eine entsprechende Genehmigung oder Zulassung hat, noch den nach § 42 (i.V.m. § 44a) EEG 2016 gesetzlich festgelegten anzulegenden Wert, wenn die Anlage vor dem 1. Februar 2020 in Betrieb genommen worden ist.</p> <p>Nummer 5 bestimmt, dass Windenergieanlagen an Land, die bis Ende 2016 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erhalten haben und diese</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>bis 31. Januar 2017 im Register registriert haben, bis Ende 2018 nicht an Ausschreibungen teilnehmen können, es sei denn, sie verzichten auf das für diese Anlagen bestehende Recht, eine gesetzlich bestimmte Zahlung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 EEG 2016 in Anspruch zu nehmen. Schon § 102 Nummer 2 EEG 2014 sah für diese Anlagen eine Übergangsregelung vor. Sie dient dazu, Investoren Sicherheit zu geben und so eine kontinuierliche Entwicklung beim Ausbau der Windenergie an Land zu ermöglichen. Die Anforderungen sind additiv. Ab 2019 können also auch diese Anlagen an Ausschreibungen teilnehmen. Dasselbe gilt z.B. auch, wenn eine BImSchG-Genehmigung erst nach dem 31. Januar 2017 im Register registriert wird: Auch hier besteht kein gesetzlich bestimmter Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 EEG 2016. Stattdessen kann die Anlage an den Ausschreibungen teilnehmen. Buchstabe c ermöglicht es, auf das Recht auf einen gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert zu verzichten. Dieser Verzicht muss vor dem 1. März 2017 gegenüber der BNetzA erklärt werden. Dies ist für die Mengensteuerung erforderlich. Nur so kann die korrekte Menge von</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Anlagen in der Übergangsregel bei der Berechnung der Ausschreibungsmenge für das Jahr 2017 berücksichtigt werden.</p> <p>Nummer 6 nimmt Prototypen für Windenergieanlagen an Land von dem Erfordernis der Ausschreibung aus. Dies soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtern und so den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland stärken. Prototypen sind in § 3 Nummer 37 EEG 2016 legal definiert. Um Missbrauch zu verhindern, ist diese Ausnahme auf höchstens 125 MW pro Jahr begrenzt; dies wird durch Absatz 3 umgesetzt.</p> <p>Nummer 7 nimmt Windenergieanlagen auf See von der Ausschreibung aus, die bereits unter dem EEG 2014 eine unbedingte Netzanschlusszusage oder eine Kapazitätszusage erhalten haben. Schon § 102 Nummer 1 EEG 2014 sieht für diese Anlagen vor, dass sie nicht in das Regime der Ausschreibungen überführt werden sollen, sondern die gesetzlich bestimmte Zahlung erhalten. Diese Übergangsregelung trägt den langen Planungszeiträumen für Windenergieanlagen auf See Rechnung. Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, gilt das Windenergie auf-</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>See-Gesetz mit den dort geregelten Ausnahmen.</p> <p>Absatz 3 regelt, dass die Bereiche, die nach Absatz 1 oder 2 nicht der Ausschreibung unterliegen, die gesetzlich bestimmte Marktprämie oder Einspeisevergütung in Anspruch nehmen; von der Teilnahme an der Ausschreibung sind sie ausgeschlossen, um die Auswahl des besten Förderregimes zu vermeiden. Die anzulegenden Werte ergeben sich in diesem Fall aus den §§ 41 bis 50 EEG 2016.</p>	
<p>§ 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung</p>	<p>Die Betreiber von Anlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, müssen in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom in ein Netz einspeisen, soweit der Strom nicht durch die Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste verbraucht wird.</p>	<p>§ 27a EEG 2016 stellt klar, dass bei Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen, die Eigenversorgung ausgeschlossen ist. Verstößt ein Anlagenbetreiber gegen diese Vorgabe, entfällt der Anspruch nach § 19 für das gesamte Kalenderjahr in dem der Verstoß erfolgt (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 EEG 2016). Ausgenommen ist der Stromverbrauch der Anlage und der Neben- und Hilfsanlagen sowie etwaige Netzverluste. Andernfalls müssten Anlagenbetreiber hierfür Strom aus dem Netz beziehen. Solche untergeordneten Verbräuche zum Betrieb der Anlage und damit verbundenen Einrichtungen sind damit ausgenommen. Die Ausnahme ist bewusst weiter for-</p>	<p>zu § 27a: Der Biogasrat+ lehnt die vorgesehene Regelung, dass bei Anlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen, die Eigenversorgung ausgeschlossen sein soll, ab und spricht sich für die Streichung von § 27a aus.</p> <p>Begründung: Mit dieser Regelung werden sinnvolle erneuerbare Energieversorgungskonzepte z.B. Direktlieferungen vor Ort, Eigenversorgung, Energiespeicherung ausgeschlossen und damit benachteiligt. Dies stellt aus unserer Sicht einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb dar.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>multiert als in § 61 EEG 2016. Beispiele für Ausnahmen sind etwa bei Biomasseanlagen das Fermenterrührwerk, bei Solaranlagen der Strom, den der Wechselrichter verbraucht, und bei Windenergieanlagen der Strom, der für die Befeuerng verwendet wird. In allen Fällen fallen Netzverluste in der Netzanbindungsleitung und der Verkabelung zwischen mehreren Generatoren oder Anlagen unter die Ausnahme.</p>	
<p>§ 28 Ausschreibungsvolumen</p>	<p>(1) Bei Windenergieanlagen an Land berechnet die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen eines Jahres nach Maßgabe der Formel in Anlage 2. Das sich so ergebende Ausschreibungsvolumen verteilt sie gleichmäßig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Jahr 2017 auf die Gebotstermine 1. Mai, 1. August und 1. November, 2. im Jahr 2018 auf die Gebotstermine 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November und 3. ab dem Jahr 2019 auf die Gebotstermine 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober. <p>(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen jedes Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Gebotsterminen 1. Februar und 1. Oktober jeweils 150 Megawatt und 2. zu dem Gebotstermin 1. Juni 200 Megawatt. 	<p>§ 28 EEG 2016 regelt das Ausschreibungsvolumen für die einzelnen Energieträger sowie die Gebotstermine.</p> <p>Absatz 1 trifft Regelungen für Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Satz 1 verweist für das Ausschreibungsvolumen auf die Formel in Anlage 2. Die Formel soll sicherstellen, dass der Gesamtausbaukorridor, wie er in § 1 Absatz 2 EEG 2016 niedergelegt ist, eingehalten wird. Dabei ist zu beachten, dass der Ausbaukorridor nach 2025 mit Blick auf das Jahr 2035 deutlich ambitionierter ist als in den Jahren bis 2025, vor allem weil ab 2020 der Rückbau bestehender Anlagen zunimmt. Mit dem Verweis auch auf die Ziele der folgenden Jahre sollen Planungsträger ermuntert werden</p>	<p>zu § 28 Abs. 4:</p> <p>Aus Sicht des Biogasrat+ e.V. soll das Ausschreibungsvolumen die zur Erreichung des Ausbaupfades von 100 MW netto/a erforderliche Bemessungsleistung umfassen, abzüglich des Neuzubaus von Biomasseanlagen nach § 44 (Vergärung von Gülle) und zuzüglich der abgebauten Stromerzeugungskapazität von Bestandsanlagen.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>(3) Bei Windenergieanlagen auf See bestimmt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Vorgaben des Windenergie-auf-See-Gesetzes, um den Ausbaupfad nach § 4 Nummer 2 einzuhalten.</p> <p>(4) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen eines Jahres die Differenz zwischen dem Wert 100 Megawatt und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist.</p> <p>(5) Wenn Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden, verringert sich für den jeweiligen Energieträger in dem jeweils folgenden Kalenderjahr das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 bis 4 um die Menge, die in einer gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 im Bundesgebiet bezuschlagt worden ist. Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 verringert, gleichmäßig auf die in dem Kalenderjahr vorgesehenen Ausschreibungen für den Energieträger. Das Ausschreibungsvolumen bei Solaranlagen nach Absatz 2 verringert sich ferner zum Gebotstermin 1. Juni 2017 um die Menge der in einer gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibung im Jahr 2016 bezuschlagten Gebote für im Bundesgebiet geplante Freiflächenanlagen.</p>	<p>für diesen Zeitraum hinreichend Flächen auszuweisen. Dies wird entscheidend sein, damit sich ein angemessenes Wettbewerbsniveau dauerhaft erhalten kann.</p> <p>Satz 2 regelt, dass das nach Satz 1 errechnete Ausschreibungsvolumen gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine verteilt wird. Die Ausschreibungen beginnen im Jahr 2017 erst im Mai. Aufgrund der Übergangsregelung wären für eine Ausschreibungsrunde bereits im Februar voraussichtlich nicht hinreichend Windenergieanlagen an Land vorhanden, die bereits eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorweisen können und zu einer Teilnahme berechtigt wären. Bis Ende 2018 finden die Ausschreibungen alle drei Monate statt. Aufgrund von Unsicherheiten über das tatsächliche Wettbewerbsniveau ist es sinnvoll, anfangs die Ausschreibungen mit geringerem Abstand zueinander und reduziertem Volumen durchzuführen. Hierdurch wirken sich Ausreißer in Folge eines Lernprozesses der Beteiligten weniger aus. Auch verringert sich das Risiko, dass Genehmigungen verfallen, die in einer Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten.</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>(6) Bei der Festlegung des Ausschreibungsvolumens handelt die Bundesnetzagentur ausschließlich im öffentlichen Interesse.</p>	<p>ten haben. Vier Runden bedeuten allerdings auch einen höheren Verwaltungsaufwand als die bisher bei der Freiflächenausschreibung praktizierten drei Runden pro Jahr. Auch steigt das Risiko impliziter Absprachen. Aus diesem Grund werden nach der Einführungsphase ab 2019 wie bei Solaranlagen nur drei Ausschreibungsrunden pro Jahr durchgeführt.</p> <p>Absatz 2 regelt das Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine für Solaranlagen. Das Ausschreibungsvolumen wird mit Blick auf die leicht erweiterte Flächenkulisse (Anlagen auf baulichen Anlagen, versiegelten Flächen und in bestehenden Gewerbegebieten) sowie die Einbeziehung großer Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden leicht erhöht und mit insgesamt 500 MW festgelegt. Die Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr bleibt mit drei konstant.</p> <p>Absatz 3 regelt das Ausschreibungsvolumen für Windenergie auf See unter Verweis auf § 4 Nummer 2. Einzelheiten werden im Windenergie-auf-See-Gesetz geregelt.</p> <p>Absatz 4 Satz 1 regelt das Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen.</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Grundlage ist die Zubaugrenze für Biomasse nach § 4 Nummer 4 von 100 Megawatt pro Jahr (brutto). Um diese Menge einzuhalten, berechnet sich das Ausschreibungsvolumen eines Jahres aus der Differenz zwischen dem Wert 100 Megawatt und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist wurde (vgl. § 22 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014). Nach Satz 2 werden die Gebotstermine in einer Rechtsverordnung nach § 88 festgelegt.</p>	
<p>§ 32 Zuschlagsverfahren</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung für jeden Energieträger das folgende Zuschlagsverfahren durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. 2. Die Bundesnetzagentur sortiert die zugelassenen Gebote <ol style="list-style-type: none"> a) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, b) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, 	<p>§ 32 EEG 2016 regelt das Zuschlagsverfahren. Dieses greift die Erfahrungen und die gesetzliche Regelung der Pilot-Ausschreibung auf (§ 12 FFAV). Nach Absatz 1 Nummer 1 öffnet die BNetzA die fristgerecht eingegangenen Gebote. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig. Nach Nummer 2 sortiert die BNetzA die Gebote aufsteigend nach dem Gebotswert. Wenn die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich sind, wer-</p>	<p>zu § 32 Abs. 1 Nr. 2: Der Biogasrat+ begrüßt die vorgesehene Regelung, dass im Fall der Überschreitung des jeweiligen Ausschreibungsvolumens in einer Ausschreibungsrunde die zugelassenen Gebote nach Gebotswert (beginnend mit dem geringsten Gebotswert) und bei gleichem Gebotswert zusätzlich nach Gebotsmenge aufsteigend sortiert werden.</p> <p>Begründung: Die Regelung stellt sicher, dass die Gebote kleiner und mittlerer Marktakteure angemessen im Rahmen der Ausschreibung berücksichtigt werden und fördert damit die Akteursvielfalt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Biogasrat+ bei Ausschreibungen für Biomasse ausdrücklich gegen eine weitere</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>entscheidet das Los über die Reihenfolge, soweit die Reihenfolge für die Zuschlagserteilung maßgeblich ist.</p> <p>3. Die Bundesnetzagentur prüft in der Reihenfolge nach Nummer 2 die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 und erteilt allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze); Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.</p>	<p>den die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert. Nur soweit Gebotswerte und Gebotsmenge gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich. In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten. Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren Gebotsmengen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Dies ist ein weiterer Baustein, um das Ziel zu erreichen, bei der Umstellung auf Ausschreibungen die Akteursvielfalt zu erhalten (§ 2 Absatz 3 Satz 2 EEG 2016).</p> <p>Nach Nummer 3 prüft die BNetzA die Zulässigkeit der Gebote. Soweit keine Ausschlussgründe nach den §§ 33 und 34 EEG 2016 vorliegen, erteilt die BNetzA allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den</p>	<p>Differenzierung nach Einsatzstoffen oder Leistungsklassen für Biomasseanlagen aus.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Dieses Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten keinen Zuschlag mehr. Letztlich ist die BNetzA nicht verpflichtet, alle Gebote vollumfänglich zu prüfen. Stellt sie einen Ausschlussgrund fest, genügt dieser, um das Gebot auszuschließen. Im Sinn einer Qualitätsprüfung und höherer Rechtssicherheit kann die BNetzA jedoch auch alle Ausschlussgründe prüfen und dem Bieter ggf. mehrere Ausschlussgründe mitteilen. Absatz 2 bestimmt, dass die BNetzA alle Angaben der Bieter zu den bezuschlagten Geboten nach der Erteilung des Zuschlags erfasst.</p>	
<p>§ 39 Ausschreibungen für Biomasseanlagen</p>	<p>1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, wenn und soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 88 vorgesehen ist. Ausgenommen sind die in § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis d aufgeführten Anlagen.</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur führt eine Ausschreibung pro Jahr durch und macht sie nach Maßgabe der</p>	<p>Zusammen mit § 88 EEG 2016 legen die §§ 39 ff. EEG 2016 die Grundlage für die Einführung von Ausschreibungen für Biomasse. Die §§ 39 ff. EEG 2016 enthalten Kernpunkte, für eine gemeinsame Ausschreibung für neue und bestehende Biomasseanlagen. Damit wird bestehenden Biomasseanlagen auch über die 20jährige För-</p>	<p>zu § 39 Abs. 1: Der Biogasrat⁺ lehnt die Regelung des Ausschreibungsverfahrens über die Rechtsverordnung nach § 88 ausdrücklich ab und fordert das Ausschreibungsverfahren für Biomasse im EEG 2016 mit Beginn der Ausschreibungen zum 01.01.2017 zu regeln. Im Rahmen einer De-Minimis-Regelung sollen Anlagen nach § 44 und Kleinanlagen bis 150</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>Rechtsverordnung nach § 88 bekannt. Die Ausschreibung erfolgt für feste und gasförmige Biomasse gemeinsam.</p>	<p>derdauer hinaus eine Anschlussperspektive geboten. § 88 enthält eine Verordnungsermächtigung, auf deren Basis eine Verordnung zu Biomasseausschreibungen erlassen werden kann, die die erforderlichen Konkretisierungen der Kernpunkte enthält. Nach Absatz 1 werden der anzulegende Wert für Biomasseanlagen und die Anspruchsberechtigten durch Ausschreibung ermittelt, wenn und soweit eine Rechtsverordnung nach § 88 EEG 2016 dies vorsieht. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der anzulegende Wert weiter gesetzlich nach §§ 42 ff. EEG 2016 bestimmt. Voraussetzung für Ausschreibungen im Biomassebereich ist daher der Erlass einer solchen Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung ist auch die De-minimis-Grenze festzulegen, ab der Anlagen an Ausschreibungen teilnehmen müssen (vgl. § 22 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2016). Ausschreibende Behörde ist die BNetzA. Auch nach Erlass einer solchen Rechtsverordnung sind nach Satz 2 die Anlagen, die in § 22 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2016 aufgeführt sind, von der Ausschreibung ausgenommen. Nach Absatz 2 werden mögliche Biomasseausschreibungen einmal pro Jahr durchgeführt und von der</p>	<p>KW von Ausschreibungen für Biomasse ausgenommen werden. Begründung: Förderung des Wettbewerbs und Realisierung von Kosteneffizienzen, da der leistungsclassenunabhängige Wettbewerb und der flexible Einsatz von Substraten angereizt wird. Durch den gleichrangigen Einsatz von Energiepflanzen- und Reststoffen können Kostensenkungspotenziale bei der Rohstoffversorgung der Biogasanlagen realisiert werden. Substratkosten stellen einen wesentlichen Kostenfaktor dar, der flexible Substrateinsatz ermöglicht Anlagenbetreibern und Substratlieferanten/-erzeugern marktwirtschaftliches Handeln und unterstützt die Erschließung und den Einsatz alternativer Substrate.</p> <p>Zu § 39 Abs. 2: Der Biogasrat+ spricht sich grundsätzlich für 2 Ausschreibungsrunden für Biomasse pro Jahr aus. Wir befürworten auf Grundlage der Marktanalyse des BMWi, die Ausschreibung in feste und gasförmige Biomasse zu differenzieren, ggf. alternierende Ausschreibungsrunden feste Biomasse und gasförmige Biomasse Begründung: Unterjährige Ausschreibungsrunden verbessern Planbarkeit/Stetigkeit für Projektentwicklung, da bei Nichtzuschlag zeitnah eine erneute Teilnahme möglich ist. Die Differenzierung in feste und gasförmige Biomasse</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>BNetzA bekannt gemacht. Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt nach § 28 Absatz 4 EEG 2016 höchstens 100 MW installierter Leistung brutto pro Jahr. Vor diesem Hintergrund wären mehrmalige Ausschreibungen pro Jahr zu kleinteilig. Es findet eine gemeinsame Ausschreibung statt, an der Anlagen teilnehmen, die feste Biomasse und gasförmige Biomasse nutzen.</p>	<p>entspricht der EEG-Systematik, berücksichtigt die unterschiedlichen Kostenstrukturen und bietet einen festen Rahmen und damit Planungssicherheit für die Realisierung von Biomasseprojekten.</p>
<p>§ 39a Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen</p>	<p>(1) Abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c und d können an den Ausschreibungen nach § 39 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 auch Anlagen teilnehmen, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb gesetzt worden sind.</p> <p>(2) Erteilt die Bundesnetzagentur einer Anlage nach Absatz 1 einen Zuschlag nach § 32, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nach einem in der Rechtsverordnung nach § 88 zu bestimmenden Zeitraum nach der Zuschlagserteilung an die Stelle des bisherigen Anspruchs nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung, und die Anlage gilt als an diesem Kalendertag neu in Betrieb genommen. Der Anspruch besteht abweichend von § 25 Satz 1 für die Dauer von zehn Jahren ab dem Kalendertag nach Satz 1.</p>	<p>§ 39a betrifft nach dessen Absatz 1 Biomasse-Bestandsanlagen, also solche, die erstmals vor dem 1. Januar 2012 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind. Sie können nach § 39a an der möglichen Ausschreibung teilnehmen. Genaues ist in der Verordnung nach § 88 EEG 2016 zu regeln. Das EEG 2016 bietet diese Möglichkeit, weil bei einigen Biomasse-Bestandsanlagen ein Bedürfnis nach einer Zahlungsperspektive über die zwanzigjährige Zahlungsdauer nach § 25 EEG 2016 hinaus besteht. Biomasseanlagen haben teilweise Investitionsbedarf deutlich vor Ablauf der zwanzigjährigen Dauer des Anspruchs nach § 19 EEG 2016, z.B. weil Anlagenkomponenten erneuert werden müssen. Um diese Investitionen fremdfinanzieren zu kön-</p>	<p>zu § 39 a: Der Biogasrat+ begrüßt grundsätzlich die Einbeziehung von effizienten Bestandsanlagen in Ausschreibungsverfahren für Biomasse, lehnt aber die Umsetzung des Ausschreibungsverfahrens für Biomasse im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 88 ab und fordert die Umsetzung des Ausschreibungsverfahrens im Rahmen des EEG 2016 mit Beginn der Ausschreibungen für Biomasse ab 01.01.2017. Die vorgesehene Förderdauer von Bestandsanlagen von 10 Jahren halten wir für angemessen.</p> <p>Begründung: Der Biomasseanlagenbestand stellt einen volkswirtschaftlichen Wert dar, der auch nach Auslaufen der EEG-Förderung von 20 Jahren weiterhin zur Erzeugung von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme nutzbar ist und dabei einen wesentlichen Beitrag zur Einsparung von CO₂ Emissionen leistet. So war im Jahr 2015 Bioenergie für knapp 40</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>nen, besteht das Bedürfnis nach einem verlängerten Zahlungsanspruch, aus dem die Finanzierung amortisiert werden kann. Da diese Anlagen ihre (Erst-) Inbetriebnahme schon vor den in § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c und d genannten Stichtagen haben, sind diese Stichtage nach Satz 1 auf Bestandsanlagen nicht anwendbar. Das heißt, dass für Bestandsanlagen, die an Ausschreibungen teilnehmen, eine (Neu-)Inbetriebnahme nach Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des dort genannten Zeitraums auch dann möglich ist, wenn das entsprechende Datum vor den Stichtagen in § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c bzw. d liegt.</p> <p>Nach Absatz 2 Satz 1 erhalten Bestandsanlagen mit Erteilung des Zuschlags durch die BNetzA den entsprechenden neuen anzulegenden Wert. Er tritt am Tag nach einem Übergangszeitraum, der in der Verordnung nach § 88 festzulegen ist, an die Stelle des bisherigen anzulegenden Werts der Anlage. Die Bestandsanlage gilt an diesem Tag nach Ablauf des Übergangszeitraums als neu in Betrieb genommen. Damit sind die Regeln des EEG 2016 für Neuanlagen auch auf verlängerte Bestandsanlagen anzuwenden. Dies dient der</p>	<p>Prozent aller THG-Einsparungen aus erneuerbaren Energien verantwortlich (Quelle: FNR).</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Rechtsvereinheitlichung und -vereinbarung. Dies bedeutet unter anderem, dass Bestandsanlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, ab ihrem neuen Inbetriebnahmedatum keine Flexibilitätsprämie nach § 50b mehr in Anspruch nehmen können, jedoch ab dann den Flexibilitätszuschlag nach § 50a. Je nach Ausgestaltung der Verordnung nach § 88 muss der Übergangszeitraum nicht fix sein, sondern kann etwa auch ein Zeitfenster sein, das dem Betreiber der Bestandsanlage eine gewisse zeitliche Flexibilität gibt, etwa für Modernisierungsmaßnahmen.</p> <p>Nach Satz 2 verlängert sich die Dauer des Zahlungsanspruchs ab dem Tag nach dem Übergangszeitraum nach Satz 1 um 10 Jahre. Dies gibt Bestandsanlagen eine Perspektive für ihren Weiterbetrieb. Gleichzeitig werden Lock-in-Effekte der Biomassenutzung in der Stromerzeugung begrenzt.</p>	
<p>§ 39b Höchstwert für Biomasseanlagen</p>	<p>(1) Der Höchstwert für Strom aus Biomasse beträgt [14,88 Cent pro Kilowattstunde].</p> <p>(2) Für Strom aus Anlagen, die nach § 39a an den Ausschreibungen teilnehmen, darf das Gebot darüber hinaus jeweils die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der Anlage erzeugten Strom</p>	<p>Nach Absatz 1 beträgt der Höchstwert, also der höchste zulässige Gebotswert (vgl. § 33 Absatz 1 Nummer 4) 14,88 ct/kWh. Dieser Wert entspricht dem anzulegenden Wert für</p>	<p>zu § 39 b Abs. 1: Den im Entwurf vorgesehenen Gebotshöchstwert von 14,88 ct/kWh lehnt der Biogasrat⁺ ausdrücklich ab und fordert den Gebotshöchstwert wettbewerblich zu ermitteln und im Rahmen eines unabhängigen Monitorings regelmäßig zu prüfen.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung nicht übersteigen, wobei der Durchschnitt der fünf der Ausschreibung vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist.</p>	<p>Bioabfallvergärungsanlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 500 kW nach § 43 Absatz 1 Nummer 1. Nach Absatz 2 gilt für Bestandsanlagen, die nach § 39a an einer Ausschreibung teilnehmen, zusätzlich zum allgemeinen Höchstwert nach Absatz 1 ein anlagenspezifischer Höchstwert. Der niedrigere der beiden Wert ist der maßgebliche Höchstwert. Der anlagenspezifische Höchstwert wird durch den bisherigen durchschnittlichen Vergütungssatz gebildet, wobei auf den Durchschnitt der fünf Kalenderjahre abgestellt wird, die der jeweiligen Ausschreibung vorangegangen sind. Die Ausschreibungen für Bestandsanlagen bieten diesen Anlagen eine Perspektive noch über den zwanzigjährigen Zeitraum hinaus, für den nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung besteht. Im Gegenzug darf aber die Vergütung nicht über das bisherige Vergütungsniveau der Anlage steigen, da dies dem Grundsatz der Kosteneffizienz entgegenstünde. Im Gegenteil wird erwartet, dass eine Verlängerung des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums für Bestandsanlagen mit einer Senkung von deren durchschnittlicher Vergütung, auch</p>	<p>Zu 39 b Abs. 2: Der Biogasrat+ befürwortet für Bestandsanlagen einen anlagenspezifischen Höchstwert, der durch den bisherigen durchschnittlichen Vergütungssatz gebildet wird, wobei auf den Durchschnitt der fünf Kalenderjahre abgestellt wird, die der jeweiligen Ausschreibung vorangegangen sind. Einen allgemeinen Höchstwert für Bestandsanlagen lehnen wir ab.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>schon vor Ablauf der 20 Jahre, einhergeht. Da bei der Ausschreibung auf die gesamte Stromerzeugung ein einheitlicher anzulegender Wert zu bieten ist, ist bei Bestandsanlagen, die ab einer bestimmten Bemessungsleistung für die unterschiedlichen Bemessungsleistungsstufen unterschiedlich hohe anzulegende Werte haben, für die Bestimmung des Höchstwerts der durchschnittliche anzulegende Wert über die gesamte Bemessungsleistung zu ermitteln.</p>	
<p>§ 39c Besondere Ausschreibungsbedingungen für Biomasseanlagen</p>	<p>(1) In Ergänzung zu § 30 darf die Gebotsmenge pro Gebot eine installierte Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.</p> <p>(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais als Ganzpflanze, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Masseprozent beträgt.</p> <p>(3) Im Übrigen ist § 44b entsprechend anzuwenden, wobei die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 in entsprechender Anwendung des § 44b Absatz 3 und 4 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen ist.</p>	<p>§ 39c EEG 2016 regelt die besonderen Ausschreibungsbedingungen für Strom aus Biomasse. Nach Absatz 1 beträgt die Höchstgröße für Gebote 20 MW installierte Leistung. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass zu große Anlagen gebaut werden, die mit nicht vertretbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären.</p> <p>Nach Absatz 2 darf Strom aus Biogas nur über das EEG 2016 finanziert werden, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais als Ganzpflanze einschließlich Maiskorn-Spindel-Mischung, Körnermais und Lieschkol-</p>	<p>zu § 39 c Abs. 2: Eine Beschränkung des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe lehnt der Biogasrat ausdrücklich ab und fordert, den Marktakteuren marktwirtschaftliches Handeln insbesondere auch im Hinblick auf den flexiblen Substrateinsatz zu ermöglichen, um Kosteneffizienzen bei der Bioenergieerzeugung zu heben.</p> <p>Begründung: Im EEG 2014 und im EEG 2016 sind keine zusätzlichen Anreize für ausgewählte Einsatzstoffe gesetzt, so dass Fehlentwicklungen hier ausgeschlossen sind. Eine rohstoffunabhängige Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse ermöglicht den Marktakteuren eine regionalisierte und wesentlich kostengünstigere Versorgung der Biogasanlagen,</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>benschrot in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Masseprozent beträgt. Damit wird für die Biogasanlagen, die erfolgreich an Ausschreibungen teilgenommen haben, ein „Maisdeckel“ eingeführt. Dieser Deckel begrenzt den Anteil von Mais und den genannten weiteren Einsatzstoffen, der zur Erzeugung des Biogases eingesetzt wird, in jedem Kalenderjahr auf insgesamt höchstens 50 Masseprozent. Diese Deckelung wirkt dem einseitigen Anbau bestimmter Energiepflanzen (vor allem von Mais) entgegen. Damit soll zugleich ein Anreiz geschaffen werden, andere Einsatzstoffe, vor allem ökologisch vorteilhafte Substrate, zu mobilisieren. Nach Absatz 3 sind auch die übrigen Zahlungsvoraussetzungen und Nachweisbestimmungen wie sie seit langem im EEG für Biomasse bei der gesetzlichen Bestimmung der Zahlung gelten, auch bei den Biomasseanlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt wird, entsprechend anzuwenden. Damit müssen die verschiedenen Bestimmungen des § 44b EEG 2016 ebenfalls beachtet werden. Der (nur bei Ausschreibungen zu beachtende) Maisdeckel nach § 39c Absatz 2 EG</p>	<p>wodurch unmittelbar Einsparungen bei den Kosten für die Stromerzeugung einhergehen.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		2016 muss dabei ebenfalls durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachgewiesen werden.	
<p>§ 42 Biomasse</p>	<p>Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 3 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,32 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,49 Cent pro Kilowattstunde und 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 10,29 Cent pro Kilowattstunde. 	<p>§ 42 EEG 2016 entspricht § 44 EEG 2014. Auch hier sind die anzulegenden Werte angepasst worden, um die Degression bis zum 1. Januar 2017 zu berücksichtigen. Darüber hinaus gilt die Vorschrift nicht für die Zahlungsansprüche für Anlagen mit einer Bemessungsleistung über 1 MW. Solche Anlagen können sich erst im Rahmen von Ausschreibungen auf einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 bewerben.</p>	<p>zu § 42: Die anzulegenden Werte sind administrativ festgesetzt und wirtschaftlich nicht auskömmlich, die anzulegenden Werte sollten wettbewerblich ermittelt werden.</p>
<p>§ 43 Vergärung von Bioabfällen</p>	<p>(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 14,88 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 13,05 Cent pro Kilowattstunde. <p>(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn die Einrichtungen zur</p>	<p>§ 43 EEG 2016 entspricht § 45 EEG 2014 und regelt den anzulegenden Wert für Strom aus Bioabfallvergärungsanlagen. Auch hier wurde die Degression berücksichtigt. Im Gesetz stehen nunmehr die Werte, die ab dem 1. Januar 2017 gelten. Darüber hinaus gilt die Bestimmung nicht für Anlagen mit einer Bemessungsleistung über 1 MW. Solche Anlagen können sich erst im Rahmen von Ausschreibungen wieder auf einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 bewerben.</p>	<p>zu § 43: Der anzulegende Wert für die Vergütung von Strom aus Bioabfallvergärungsanlagen soll künftig wettbewerblich im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung für gasförmige Biomasse ermittelt werden.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.</p>		
<p>§ 44b Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen</p>	<p>(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinaus gehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in der Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 auf null und in den Veräußerungsformen nach § 21 Absatz 1 auf den Monatsmarktwert.</p> <p>(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42 oder § 43 besteht ferner nur, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird. Für diesen Anspruch ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinn von Satz 2 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Ener-</p>	<p>§ 47 EEG 2014 wurde aus rechtsförmlichen Gründen auf § 44b und § 44c EEG 2016 aufgeteilt. Diese entsprechen inhaltlich weitestgehend § 47 EEG 2014 und wurden im Wesentlichen redaktionell an die Änderungen in Teil 3 des EEG 2016 angepasst. § 44b enthält die gemeinsamen Bestimmungen für Biogas und andere Gase, die bislang in § 47 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie Absatz 5 bis 7 EEG 2014 enthalten waren. Die Verweise aus § 47 Absatz 3 EEG 2014 auf die allgemeinen Regeln der Technik zum Nachweis, das KWK-Strom vorliegt, werden aktualisiert und mit den Begrifflichkeiten des KWKG 2016 vereinheitlicht. Sie sind nunmehr in § 44b Absatz 2 und 3 enthalten.</p>	<p>Zu § 44b Abs. 6: Der Biogasrat⁺ spricht sich klar für die Ausweitung der Regelung zur bilanziellen Aufteilung der erzeugten Biomethanmengen in seine Komponenten, auf alle Anlagen mit Massenbilanz-Dokumentation aus.</p> <p>Begründung: Die Ausweitung der Regelung auf alle Anlagen mit Massenbilanzdokumentation bietet im Rahmen der Vermarktung die Möglichkeit, Biomethan-Anteile als reines Produkt mit einer differenzierten Wertigkeit zur Verstromung zu verkaufen, dadurch wird ein liquider und mehrstufiger Biomethanhandel ermöglicht, der zu mehr Marktflexibilität und Kostenreduktion führt. Zudem ermöglicht eine gemeinsame Vergärung verschiedener Einsatzstoffe eine kosteneffiziente Vergärung. Der Abrechnungsaufwand und die Komplexität bei der Vergütungsberechnung sinken ebenso wie das Preisrisiko.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>gien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 2 Satz 2 wird vermutet, wenn die Anforderungen des Arbeitsblatts FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen,</p> <p>(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 43 oder § 44 kann nicht mit dem Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 oder § 42 kombiniert werden.</p> <p>(5) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen, 1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der</p>		

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und</p> <p>2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.</p> <p>(6) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomethan nach § 42 oder § 43 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 6 Nummer 2 zu dokumentieren.</p>		
<p>§ 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität</p>	<p>(1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Zahlungsanspruch nach Maßgabe der §§ 50a oder 50b für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.</p> <p>(2) § 24 Absatz 1, § 26 und § 27 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 50 EEG 2016 gibt inhaltlich unverändert § 52 des EEG 2014 wieder. Die Regelung wurde lediglich redaktionell an die Änderungen des Teils 3 im EEG 2016 angepasst, indem die Verweise aktualisiert wurden.</p>	<p>zu § 50: Wir begrüßen grundsätzlich die Fortführung des Zahlungsanspruches für Flexibilität. Begründung: Die technische Flexibilisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas/Biomethan sichert die nachfrageorientierte, d.h. bedarfsgerechte erneuerbare Stromproduktion und ist damit das ideale Backup für die dargebotsabhängige Stromproduktion aus Wind und Sonne.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
<p>§ 50a Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen</p>	<p>(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).</p> <p>(2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 verringert ist.</p> <p>(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verlangt werden.</p>	<p>§ 50a EEG 2016 gibt inhaltlich unverändert § 53 des EEG 2014 wieder. Die Regelung wurde lediglich redaktionell an die Änderungen des Teils 3 im EEG 2016 angepasst indem die Verweise aktualisiert wurden. Nach Absatz 2 kann der Flexibilitätszuschlag nur von Anlagen in Anspruch genommen werden, die einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 i.V.m. § 42 oder § 43 EEG 2016 haben, deren anzulegender Wert also gesetzlich bestimmt wird. Anlagen, deren anzulegender Wert im Rahmen einer Ausschreibung bestimmt wird, erhalten den Flexibilitätszuschlag, wenn die Verordnung nach § 88 EEG 2016 dies bestimmt. Denkbar ist aber auch, dass ein Bieter die Kosten, die bislang durch den Flexibilitätszuschlag abgedeckt werden, direkt in das Gebot einpreist.</p>	<p>Zu § 50a: Wir begrüßen grundsätzlich die Fortführung des Zahlungsanspruches für Flexibilität. (Begründung siehe § 50)</p>
<p>§50b Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen</p>	<p>Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 Nummer 1 und 3 von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt</p>	<p>§ 50b EEG 2016 gibt inhaltlich unverändert § 52 des EEG 2014 wieder. Die Regelung wurde lediglich redaktionell an die Änderungen des Teils 3 im EEG 2016 angepasst, indem die Verweise aktualisiert wurden.</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Fortführung des Zahlungsanspruches für Flexibilität. (Begründung siehe § 50)</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 4 Nummer I erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt sich nach Anlage 4 Nummer II.		
<p>§ 88 Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse</p>	<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 39 bis 39c Regelungen vorzusehen</p> <p>1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere</p> <p>a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen und dem Ausschluss einzelner Teilsegmente von der Ausschreibung, wobei insbesondere unterschieden werden kann</p> <p>aa) nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen oder</p> <p>bb) zwischen fester und gasförmiger Biomasse,</p> <p>b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,</p> <p>c) zu der Festlegung von Höchstwerten für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50,</p> <p>d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,</p>	<p>§ 88 EEG 2016 enthält eine Verordnungsermächtigung für Ausschreibungen für Biomasse. Einige Kernpunkte für Biomasseausschreibungen sind bereits in den §§ 39 bis 39b EEG 2016 geregelt. § 88 EEG 2016 ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen zu treffen.</p> <p>Zu Nummer 1 Es können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen geregelt werden.</p> <p>Nach Buchstabe a kann das Ausschreibungsvolumen in Teilmengen aufgeteilt werden, wobei insbesondere nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen und zwischen fester und gasförmiger Biomasse unterschieden werden kann. Es können auch gewisse Teilsegmente (z.B. ebenfalls abgegrenzt durch das Inbetriebnahmedatum oder die Art der eingesetzten Biomasse) von Ausschreibungsrunden ausgeschlossen werden.</p>	<p>Zu § 88: Der Biogasrat+ lehnt die Umsetzung der Regelungen für die Ausschreibung von Biomasse im Rahmen einer Verordnung und die damit verbundene Verordnungsermächtigung entschieden ab und fordert die Umsetzung der Regelungen im EEG 2016 mit Beginn der Ausschreibungen für Biomasse zum 01.01.2017. Der Biogasrat+ hat Vorschläge für ein transparentes, einfaches und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren vorgelegt, die der Stellungnahme zum Referentenentwurf als Anlage 1 beigefügt sind.</p> <p>Begründung: Aktuelle Erfahrungen z.B. mit der „Verordnungsermächtigung zur Direktvermarktung von regional erzeugtem Strom an Letztverbraucher“ zeigen, dass es bei der Umsetzung der Verordnungen zu großen zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Um Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktteilnehmer der Bioenergiebranche zu schaffen, ist die Verordnungsermächtigung unserer Auffassung nach kein geeignetes Instrument.</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>e) zur Höhe der installierten Leistung, unterhalb derer Anlagen nach § 22 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b von Ausschreibungen ausgenommen sind,</p> <p>2. zu weiteren Voraussetzungen, insbesondere</p> <p>a) die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen und eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Obergrenze überschritten wird,</p> <p>b) die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 zu regeln</p> <p>c) Anforderungen und Zahlungsansprüche festzulegen oder auszuschließen, die auch abweichend von den §§ 44b und 50a der Flexibilisierung der Anlagen dienen,</p> <p>d) abweichend von § 27a zu regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann,</p> <p>e) abweichende Regelungen zu treffen zu</p> <p>aa) dem Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1, bb) dem Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30, cc) Beginn und Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1, dd) der Höchstbemessungsleistung nach § 101 Absatz 1,</p>	<p>Nach Buchstabe b können Mindest- und Höchstgrößen für Teillose festgelegt werden, falls diese erforderlich sein sollte.</p> <p>Buchstabe c ermöglicht es im Interesse der Kosteneffizienz, Höchstwerte für die Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 (in Cent pro kWh) oder nach § 50 (in Cent pro kW) festzulegen.</p> <p>Nach Buchstabe d können Regelungen zur Preisbildung (z.B. „pay-as-bid“-Verfahren) und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden.</p> <p>Buchstabe e ermöglicht es die De-minimis-Grenze festzulegen, ab der eine Anlage an Ausschreibungen teilnehmen muss.</p> <p>Zu Nummer 2 Nach Nummer 2 können weitere Voraussetzungen geregelt werden.</p> <p>Buchstabe a ermöglicht, die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen. Diese beinhaltet insbesondere, eine Verringerung oder einen Wegfall von Zahlungsansprüchen vorzusehen, z.B.</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>f) den Übergangszeitraum nach der Zuschlagserteilung nach § 39a Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen,</p> <p>3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere</p> <p>a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,</p> <p>b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,</p> <p>c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,</p> <p>d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,</p> <p>4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,</p> <p>5. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,</p>	<p>bei Überschreitung einer bestimmten Bemessungsleistung.</p> <p>Buchstabe b erlaubt die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 EEG 2016 zu regeln. Letzteres kann z.B. erforderlich werden, wenn Bestandsanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, versetzt oder aufgespalten werden. Da die Möglichkeit, flexibel und bedarfsgerecht Strom bereitzustellen, eine wesentliche Stärke von Biomasseanlagen ist, können nach Buchstabe c Anforderungen gestellt werden, die der Flexibilisierung der Anlagen und der Stromerzeugung dienen. Diese Flexibilisierungsanforderungen können auch von den Regelungen nach §§ 44b und 50a EEG 2016 abweichen. Weiterhin kann insbesondere bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Anlagen einen Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2016 oder einen Zahlungsanspruch in anderer Form für Flexibilität haben. Da der Umfang der Eigenversorgung erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage haben und daher den Wettbewerb zwischen Bietern mit unterschiedlich hohen Eigenversorgungsquoten verzerren kann, ist</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>a) eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festzulegen,</p> <p>b) eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten wird,</p> <p>c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,</p> <p>d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und</p> <p>e) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,</p> <p>6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,</p> <p>7. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,</p> <p>8. zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,</p> <p>9. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsge-</p>	<p>die Eigenversorgung bei Anlagen in der Ausschreibung nach § 27a EEG 2016 untersagt.</p> <p>Die Verordnung kann nach Buchstabe d davon abweichend regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann. Die Verordnungsermächtigung eröffnet auch die Möglichkeit, Bestandsanlagen in die Ausschreibung einzubeziehen. Insbesondere deswegen ermöglicht Buchstabe e, abweichende Regelungen zu Vorschriften des EEG 2016 zu treffen, die eine Verlängerung der 20jährigen Zahlungsdauer und der damit verbundenen Aspekte grundsätzlich nicht vorsehen. Dies betrifft nach Doppelbuchstabe aa den Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1 EEG 2016, insbesondere Regelungen, in welchen Konstellationen mehrere Blockheizkraftwerke als zu einer Anlage gehörig gelten. Doppelbuchstabe bb ermöglicht, zum Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30 EEG 2016 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere dazu, welches</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
	<p>setzes zu den Ausschreibungen zu regeln einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.</p>	<p>Inbetriebnahmedatum Blockheizkraftwerke haben, die zu einer bestehenden Anlage hinzugebaut, versetzt oder ausgetauscht werden. Nach Doppelbuchstabe cc können Beginn und Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 insbesondere abweichend von § 25 EEG 2016 festgelegt werden. Z.B. kann für Bestandsanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben und deren Zahlungsdauer nach § 25 EEG 2016 noch nicht abgelaufen ist, festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt genau für diese Anlagen der neue anzulegende Wert anzuwenden ist.</p> <p>Doppelbuchstabe dd ermöglicht abweichende Regelungen zur Höchstbemessungsleistung nach § 101 Absatz 1 EEG 2016, insbesondere dazu, wie die Höchstbemessungsleistung zuzuordnen ist, wenn Blockheizkraftwerke zu einer bestehenden Anlage hinzugebaut, versetzt oder ausgetauscht werden.</p> <p>Nach Buchstabe f kann in der Verordnung der Übergangszeitraum für Bestandsanlagen nach § 39a Absatz 2 Satz 1 festgelegt werden. Dies ist der Zeitraum, der nach Zuschlagserteilung bis zu dem Kalendertrag vergeht,</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>an dem für eine Bestandsanlage der neue, durch den Zuschlag bestimmte anzulegende Wert an die Stelle ihres bisherigen anzulegenden Wertes tritt. An diesem Kalendertag gilt die Bestandsanlage, deren Zahlungszeitraum verlängert wurde, nach § 39a Absatz 2 Satz 1 auch im Hinblick auf diesen verlängerten Zeitraum als in Betrieb genommen. Die Verordnung muss nicht zwingend einen fixen Zeitraum, festlegen (z.B. 1 Jahr ab Zuschlag), sondern kann z.B. auch ein Zeitfenster festlegen, das dem Betreiber der Bestandsanlage eine gewisse zeitliche Flexibilität gibt, etwa für Modernisierungsmaßnahmen (z.B. ein Datum nach Wahl des Anlagenbetreibers, frühestens aber 1 Jahr ab Zuschlag, und spätestens 2 Jahre nach Zuschlag).</p> <p>Nummer 3 ermöglicht Regelungen zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen.</p> <p>Buchstabe a ermöglicht es, Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen. Nach Buchstabe b können Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte gestellt werden, um insbesondere die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Projekte zu erhöhen. Eine gleiche Zielrichtung verfolgt Buchstabe c, wonach Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden können, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten. Neben der Sicherstellung der Inbetriebnahme ist auch die Sicherstellung des Betriebs der Anlage hier ein Aspekt. Buchstabe d ermöglicht Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,</p> <p>Nach Nummer 4 können nähere Bestimmungen getroffen werden zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung. Da die ausgeschriebenen und bezuschlagten Ausschreibungsvolumina auch tatsächlich betrieben werden sollen, um eine wirksame Mengensteuerung zu gewährleisten, ermöglicht Nummer 5, Anforderungen festzulegen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird.</p> <p>Dazu kann nach Buchstabe a eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festgelegt werden, bei deren Unterschreitung nach Buchstabe b eine Verringerung oder ein Wegfall der finanziellen Förderung vorgesehen werden kann.</p> <p>Nach Buchstabe c kann eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und Voraussetzungen geregelt werden. Das kann insbesondere Pönalen umfassen, die fällig werden, wenn die Anlage nicht, zu spät oder nicht in einem bestimmten Mindestumfang betrieben wird.</p> <p>Nach Buchstabe d können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen werden. Buchstabe e gibt die Möglichkeit, vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 nach Ablauf einer bestimmten</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>Frist zu ändern, z.B. bei zu später Inbetriebnahme abzusenken.</p> <p>Nach Nummer 6 können die Art, die Form und der Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber genauer festgelegt werden.</p> <p>Nach Nummer 7 können Auskunftsrechte der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden im Zusammenhang mit Biomasseausschreibungen festgelegt werden. Dies umfasst insbesondere Auskünfte derjenigen Behörden, die die erforderlichen Genehmigungen für die Biomasseanlagen erteilt haben, etwa, ob es eine Genehmigung gibt, wer Genehmigungsinhaber ist und wie lange die Genehmigung gültig ist.</p> <p>Nach Nummer 8 können nähere Festlegungen dazu getroffen werden, welche der Informationen nach den Nummern 1 bis 7 von wem an wen zu übermitteln sind, insbesondere im Verhältnis zwischen Bundesnetzagentur und Teilnehmern an einer Ausschreibung.</p> <p>Nach Nummer 9 kann die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu den Biomasseausschreibungen zu</p>	

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMW Referentenentwurf – Regelung	BMW-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
		<p>treffen. Dies schließt die Ausgestaltung der Regelungen nach Nummer 1 bis 8 ein und kann u.a. sinnvoll sein, um Regelungen zu treffen, deren Detailliertheit die einer Verordnung übersteigt. Bei der Festlegung hat die Bundesnetzagentur den Zweck und das Ziel nach § 1 EEG 2016 zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 100 Übergangsregelung</p>	<p>wird wie folgt geändert: zu Nummer 43 Doppelbuchstabe bb) Nach Satz 3 wird folgende Sätze eingefügt: „Stilllegungsnachweise nach Satz 3 können auch gemeinsam für eine Anlagen nach Satz 2 verwendet oder auf mehrere Anlagen nach Satz 2 aufgeteilt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu die Daten der im Register gemeldeten Anlagen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomethan erzeugt haben, soweit der Anlagenbetreiber dieser Veröffentlichung nicht widersprochen hat und solange die stillgelegte Leistung nicht von anderen Anlagen verwendet wird.“</p>	<p>Zu Nummer 43 Doppelbuchstabe bb) Der neue § 100 Absatz 3 Satz 4 EEG 2016 schafft mehr Flexibilität bei der „Umwandlung“ von Erdgas-Anlagen in Biomethananlagen nach Satz 2. Für den dafür nach Satz 3 erforderlich Nachweis, dass ausreichend installierte Leistung aus „alten“ Biomethananlagen endgültig stillgelegt worden ist, können auch mehrere Stilllegungsnachweise für eine „neue“ umgewandelte Biomethananlage verwendet werden. Umgekehrt kann ein Stilllegungsnachweis einer „alten“ Biomethananlage auch auf mehrere „neue“ umgewandelte Biomethananlagen aufgeteilt werden.</p>	<p>Zu § 100 Absatz 3 Satz 4 EEG 2016: Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bündelung und Aufteilung von Stilllegungsnachweisen künftig möglich ist. Dies schafft die dringend notwendige Rechtsklarheit.</p> <p>Zudem schlagen wir die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung vor, die eine mehrfache Nutzung von Stilllegungsnachweisen ermöglicht, falls die umgestellte Anlage ebenfalls vorzeitig außer Betrieb geht</p> <p>Begründung: In seiner aktuellen Fassung gestattet § 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014 nur eine einmalige Nutzung der Stilllegungsnachweise. Denn nach dem Wortlaut muss „eine andere Anlage“ stillgelegt werden, die „schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben“ worden ist. Nicht vorgesehen ist jedoch, den Stilllegungsnachweis erneut zur Umstellung einer anderen Anlage zu nutzen, falls die zunächst umgestellte Anlage – etwa wegen Beschädigung oder Betriebsaufgabe – vorzeitig außer Betrieb</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
			<p>geht. Dass sich Stilllegungsnachweise nur einmal zur Umstellung eines BHKW nutzen lassen, erweist sich als schwerwiegendes Hemmnis für die Nutzung der Umstellungsregelung und entwertet den Bestandschutz stark. Denn die aktuelle Rechtslage zwingt Biogasaufbereitungsanlagenbetreiber dazu, BHKW mit möglichst später Inbetriebnahme und damit langer Restlaufzeit zur Umstellung zu suchen. Schließlich lässt sich in BHKW mit geringer Restlaufzeit nur sehr kurzfristig ein Biomethan-Absatz erschließen. Der eigentliche Zweck der Übergangsregelung – langfristiger Schutz des Bestands an Biomethan-BHKW mit bestandsgesicherten EEG-Vergütungssätzen – wird daher nicht erreicht, wenn Stilllegungsnachweise in Fällen, in denen das umgestellte BHKW nur eine geringe Restlaufzeit hat, nach deren Ablauf nicht erneut zur Umstellung eines anderen BHKW verwendet werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Umstellung keineswegs sicher ist, ob das BHKW seine Restlaufzeit voll ausnutzen wird. Der gesetzgeberische Wille verlangt daher eine entsprechende „Wiederverwertung“ von Stilllegungsnachweisen. Hier ist aus Sicht der Branche eine entsprechende Nachbesserung geboten, um den Willen des Gesetzgebers zutreffend umzusetzen.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Wir schlagen vor, die vorstehend dargestellte Problemlage</p>

§ EEG 2016 – Ref.Entwurf	BMWi Referentenentwurf – Regelung	BMWi-Referentenentwurf – Begründung	Stellungnahme Biogasrat+ e.V.
			<p>durch folgende ergänzende Regelung zu beheben: Neuen Satz einfügen hinter Satz 3 von § 100 Abs. 2 EEG 2014: „Stilllegungsnachweise i.S.v. Satz 4 können erneut nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 genutzt werden, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2034 endgültig stillgelegt wird.“</p>

Anlage:

Vorschläge für ein Ausschreibungsmodell Biomasse im EEG 2016

Eckpunkte für ein Ausschreibungsmodell Biomasse im EEG 2016

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Rechtsfähige Personengesellschaften - Juristische Personen 	
Präqualifikation dient dem Ziel, eine hohe Realisierungsquote für die bezuschlagten Projekte sicherzustellen	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Qualifikation/Kaution: <ul style="list-style-type: none"> o Erstsicherheit vor Gebotsabgabe: 5 Euro / kW_{el} o Zweitsicherheit bei Beuschlagung: 70 Euro / kW_{el} - Keine materielle Qualifikation, da die genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Biomasseanlagen sehr heterogen ausgestaltet sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kombination aus finanzieller Erstsicherheit und Zweitsicherheit fördert die Teilnahme von Bietern mit einer ernsthaften Errichtungsabsicht und erhöht damit die Realisierungsquote. Hierbei muss den technologiespezifischen Besonderheiten der erneuerbaren Rechnung getragen werden, um die Einschränkung der Akteursvielfalt durch finanzielle Überforderungen zu vermeiden. - geringer bürokratischer Aufwand
Realisierungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> - 18 Monate für ein (neues) BHKW - 36 Monate für ein/mehrere (neue) BHKW in Kombination mit einer neuen Biomethananlage, wenn die BHKW zum Antragszeitpunkt mind. 50% der Produktionskapazität der neuen Biomethananlage darstellen (der Antrag kann von einem Konsortium mehrerer Marktakteure gestellt werden, wobei sich die Zusammensetzung des Konsortiums über den Auktionszeitraum ändern kann, wenn die 50%-Grenze eingehalten bleibt). Ebenso soll ein Realisierungszeitraum von 36 Monaten für die Realisierung einer Vor-Ort-Anlage (Biogasanlage mit BHKW) gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Um die Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte zu erhöhen, sollte sich der Realisierungszeitraum an den üblichen spezifischen Projektentwicklungsdauern der einzelnen EE-Technologien orientieren.

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
Ausschreibungsgegenstand	<p>Unter Bezug auf die Marktanalyse Biomasse des BMWi und die Systematik des EEG schlägt der Biogasrat⁺ e.V. vor, die Auktion für die dort benannten vier Biomassen mit einem ausgewiesenen Potenzial in 2 Gruppen auszuschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - feste Biomasse - gasförmige Biomasse: Biogas/Biomethan <p>- Keine weitere Differenzierung nach Einsatzstoffen oder Leistungsklassen für Biogas/Biomethan. Reststoffe sollen gleichrangig zu Energiepflanzen eingesetzt werden können.</p>	<p>Die Differenzierung in feste und gasförmige Biomasse entspricht der EEG-Systematik und bietet einen festen Rahmen und damit Planungssicherheit für die Realisierung von Biogas/Biomethanprojekten.</p> <p>Durch einen gleichrangigen Einsatz von Energiepflanzen- und Reststoffen können Kostensenkungspotenziale bei der Rohstoffversorgung der Biogasanlagen realisiert werden. Substratkosten stellen einen wesentlichen Kostenfaktor dar, der flexible Substrateinsatz ermöglicht Anlagenbetreibern und Substratlieferanten/-erzeugern marktwirtschaftliches Handeln und unterstützt die Erschließung und den Einsatz alternativer Substrate.</p>
Ausschreibungsfrequenz	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Ausschreibungsrunden pro Jahr, ggf. alternierende Ausschreibungsrunden feste Biomasse und gasförmige Biomasse - Im Fall der Überschreitung des jeweiligen Ausschreibungsvolumens in einer Ausschreibungsrunde werden die zugelassenen Gebote nach Gebotswert (beginnend mit dem geringsten Gebotswert) und bei gleichem Gebotswert zusätzlich nach Gebotsmenge aufsteigend sortiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterjährige Ausschreibungsrunden verbessern Planbarkeit/Stetigkeit für Projektentwicklung, da bei Nichtzuschlag zeitnah eine erneute Teilnahme möglich ist. - Förderung der Akteursvielfalt, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.
Ausschreibungsvolumen	<ul style="list-style-type: none"> - 100 MW/a Netto-Zubau von neuen Biomasseanlagen bezogen auf die Bemessungsleistung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Biogas/Biomethan sind als einzige erneuerbare Energieträger flexibel, d. h. bedarfsgerecht erzeug- und nutzbar, regelbar sowie kostengünstig speicherbar

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Biomasseanlagen, die aus ihrer EEG-Förderung herauslaufen und bestehende Biomasseanlage, die ihre Kapazität erweitern wollen, können ebenso an den Ausschreibungen teilnehmen. Um Planungssicherheit zu schaffen, soll eine frühzeitige Teilnahme (5 Jahre vor Förderende) an den Ausschreibungen möglich sein. - Sogenannte „Umsteller-BHKW“, d.h. Anlagen, die von dem Betrieb mit fossilen Brennstoffen auf den Betrieb mit Biomasse als Brennstoff umsteigen, können ebenfalls an den Ausschreibungen teilnehmen. - Die Leistung der Biomassebestandsanlagen sowie der nicht bezugschlagten bzw. nicht realisierten Projekte aus anderen Ausschreibungsrunden werden nicht auf den Ausbaupfad von 100 MW netto angerechnet, sondern ergänzen diesen. 	<p>durch die bereits vorhandene sehr gut entwickelte Gasnetzinfrastruktur. In einem Energiesystem, das zunehmend auf fluktuierende erneuerbare Energieversorgung setzt, stellen Biogas/Biomethan (Biomasse) die erneuerbare CO₂-neutrale Back-up-Energieversorgung sicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab 2020 fallen sukzessive Biomasseanlagen aus der EEG-Förderung. Insbesondere biogene KWK leistet bei einem Anteil von 12,6% an der Strom- und Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen nachweislich einen überproportionalen Beitrag in Höhe von 40% (24 Mio. t CO₂ pro Jahr) an der gesamten Treibhausgasminderung von 56 Mio. Tonnen CO₂, die durch KWK erbracht wird und unterstützt damit aktiv die Erreichung der politischen Klimaschutzziele (Quelle: Agora Energiewende, Die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in der Energiewende 2015). Da ein wirtschaftlicher Folgebetrieb unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht gegeben ist, werden bis zum Jahr 2030 mehr als die Hälfte der installierten erneuerbaren KWK-Stromerzeugung wegfallen. Das heißt, dass 8 TWh erneuerbare Wärme ersetzt und 14 Mio. t CO_{2äq} zusätzlich eingespart werden müssten. Bereits heute werden die gesetzten Klimaschutzziele in 2020 um 5 - 8 Prozentpunkte verfehlt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Biogasrat⁺ e.V. nachdrücklich dafür aus, Biomassebestandsanlagen, deren Erweiterung sowie „Umsteller-BHKW“ die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen.

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
Leistungsumfang Gebote	<ul style="list-style-type: none"> - 150 kW – 10 MW der ausgeschriebenen Leistung (MW) der jeweiligen Ausschreibungsrunde 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrung der Akteursvielfalt
Ausschreibungsverfahren (die Abgabe der Gebote erfolgt verdeckt)	<ul style="list-style-type: none"> - Gebotspreisverfahren (Pay-as-bid) „jeder bekommt, was er geboten hat“, bezuschlagte Gebote erhalten exakt die Höhe des eingereichten Gebots. Geboten wird auf den anzulegenden Wert der gleitenden Marktprämie des EEG 2016. Der anzulegende Wert für die gleitende Marktprämie wird wettbewerblich ermittelt. - Ein Flexibilitätszuschlag für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas wird zusätzlich zur Marktprämie für die Dauer von 20 Jahren bei Neuanlagen bzw. für die Dauer von 15 Jahren bei Bestandsanlagen gezahlt, wenn die Anlagen doppelt überbaut (§ 47 EEG 2014) sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des marktnahen Wettbewerbs und der politisch geforderten Kosteneffizienz bei der künftigen Förderung erneuerbarer Energien. - Verringerung von Ineffizienzen durch strategisches Verhalten bzw. Kollusion der Bieter. - Die technische Flexibilisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas sichert die nachfrageorientierte, d.h. bedarfsgerechte erneuerbare Stromproduktion und ist damit das ideale Backup für die dargebotsabhängige Stromproduktion aus Wind und Sonne.
Förderdauer	<ul style="list-style-type: none"> - 20 Jahre für neue Biomasseanlagen - 20 Jahre für die erweiterte Kapazität von bestehenden Biomasseanlagen - 10 Jahre für Biomassebestandsanlagen, unter der Voraussetzung, dass die Anlagen dem Stand der Technik nach EEG-2014 entsprechen. - Für sogenannte „Umsteller BHKW“, d. h. Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Biomasse als Brennstoff, sollte die maximale Förderdauer von 20 Jahren ab erstmaliger Nutzung von Biomasse gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Planungs- und Investitionssicherheit
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtende Direktvermarktung für Biomasseanlagen von mehr als 100 kW Bemessungsleistung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Abgabe von kosteneffizienten Geboten ist ein wirtschaftlich funktionierendes Projekt-konzept, das Aspekte wie hohe Wärmenutzung, einen

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Anforderungen für Zubau von neuen Biomasseanlagen - Für Bestand und Erweiterung sollten technische Anforderungen Stand EEG 2014 definiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> hohen Gesamtwirkungsgrad und den aktuellen Stand der Technik bereits berücksichtigt. - Dies dient dem erklärten Ziel, effiziente Projekte zu realisieren und der Umsetzung politischer Zielsetzungen, insbesondere der Erreichung der THG-Minderungsziele.
<p>Pönalisierung bei Nichtrealisierung bzw. Rückgabe des Zuschlages</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, jedoch innerhalb der vorgegebenen Frist das Projekt nicht realisiert haben, erhalten eine Verlängerung der Realisierungsfrist um 6 Monate gegen Zahlung einer Strafzahlung von 2,50 €/kW. Die Strafzahlung ist als Einnahme auf dem EEG-Konto zu verbuchen. - Grds. Pönalisierung bei Nichtrealisierung des Projektes im Rahmen der vorgegebenen Ausschlussfrist zwischen Bekanntgabe des Zuschlags und Beantragung der Förderberechtigung (also Projektrealisierung) bzw. bei Rückgabe des Zuschlages in Höhe von 75 Euro / kW_{el} durch Verwertung der finanziellen Sicherheit, die für die Präqualifikation hinterlegt werden muss. - Pönalefreie Rückgabe der finanziellen Erstsicherheit bei Versagen der Genehmigung und Nichtbezuschlagung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Um eine hohe Projektrealisierungsrate der bezuschlagten Gebote und damit den Erfolg der Ausschreibungsrunden sicherzustellen, befürwortet der Biogasrat⁺ e.V. eine finanzielle Sanktionierung bei Nichtrealisierung des Projektes.

Kategorien	Ausschreibungsmodell Biomasse EEG 2016	Begründung
Übertragbarkeit von Zuschlägen	<ul style="list-style-type: none"> - Grds. keine rechtsgeschäftliche Übertragbarkeit des Zuschlages zwischen Zuschlagserteilung und Beantragung der Förderberechtigung (Projektrealisierung), allerdings sollte eine Übertragung vor Inbetriebnahme auf verbundene Unternehmen zulässig sein, um üblichen unternehmerischen Strukturierungsmodellen gerecht zu werden. - Nach Ausstellung der Förderberechtigung (also Inbetriebnahme) soll rechtsgeschäftliche Übertragbarkeit der Anlage inkl. Förderanspruch möglich sein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Verbot der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Zuschlägen zwischen Zuschlagserteilung und Beantragung der Förderberechtigung ist sinnvoll, um die Schaffung eines Sekundärmarktes zu verhindern und so hohe Projektrealisierungsraten sicherzustellen, gleichzeitig muss dabei jedoch üblichen unternehmerischen Strukturen Rechnung getragen werden (verbundene Unternehmen), da hier bei der Übertragung der Zuschläge vor Inbetriebnahme die Projektrealisierungsrate steigt.